

Kundeninformationen

andsafe Privathaftpflichtversicherung

Alles, was Sie zu Ihrer Versicherung wissen müssen, haben wir in den folgenden Dokumenten für Sie zusammengetragen. Um Ihnen den Überblick und das Auffinden von Regelungen zu erleichtern, informieren wir Sie nachfolgend über den Inhalt der Dokumente und verlinken direkt dorthin.

/ Allgemeine Vertragsinformationen

In diesem Dokument finden Sie Informationen zu andsafe und Ihrem Versicherungsvertrag als solchem. Beantwortet werden unter anderem folgende Fragen:

- Wie können Sie Kontakt zu andsafe aufnehmen?
- Wie können Sie Ihren Vertrag widerrufen?
- Wie schützt andsafe Ihre personenbezogenen Daten?
- Welche Datenschutzaufsichtsbehörde ist zuständig?

[Zum Inhaltsverzeichnis "Allgemeine Vertragsinformationen"](#)

/ Versicherungsbedingungen

Hier sind die Einzelheiten Ihres Versicherungsschutzes geregelt:

- Was und wer ist versichert?
- Was ist nicht versichert?
- Mit welcher Leistung können Sie bei einem Schaden rechnen?
- Wann beginnt Ihr Versicherungsvertrag und wann endet er?
- Wie ist die Beitragszahlung organisiert?
- Welchen Pflichten müssen Sie nachkommen, um Ihren Versicherungsschutz nicht zu verlieren?

[Zum Inhaltsverzeichnis der Versicherungsbedingungen](#)

/ Versicherungsbedingungen der Diensthaftpflichtversicherung

In der Privathaftpflichtversicherung sind standardmäßig keine Schäden abgedeckt, die durch berufliche Fehler und Versehen von Beamten oder Angestellten im öffentlichen Dienst verursacht werden. Wenn Sie diesen Schutz ergänzen möchten, können Sie zusätzlich eine Diensthaftpflichtversicherung abschließen. Details dazu, welche beruflichen Situationen und Risiken diese zusätzliche Versicherung genau abdeckt, finden Sie in den Versicherungsbedingungen der Diensthaftpflichtversicherung.

[Zur Diensthaftpflichtversicherung](#)

/ Sie sind Experte auf Ihrem Gebiet – wir sind Experten im Bereich Versicherungen

Deshalb melden Sie sich bitte, wenn etwas unklar geblieben ist oder Sie noch Fragen haben. Wir sind für Sie da. Schreiben Sie uns eine E-Mail oder kontaktieren Sie uns unter der Woche (Mo – Fr) in der Zeit von 9 bis 18 Uhr über unseren Live-Chat. Außerhalb unserer Geschäftszeiten hinterlassen Sie uns gerne eine Offline-Nachricht.

[Zur Website von andsafe](#)

[E-Mail an andsafe schreiben](#)

Privathaftpflichtversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:
andsafe AG, Deutschland

Produkt:
andsafe Privathaftpflichtversicherung

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Privathaftpflichtversicherung an. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Haftpflichtansprüchen, die gegen Sie als Privatperson erhoben werden.



Was ist versichert?

Gegenstand der Haftpflichtversicherung ist es, gegen Sie geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechnete Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.

Die Privathaftpflichtversicherung umfasst die wesentlichen Haftungsrisiken Ihres Privatlebens, dazu gehören auch beispielsweise:

- ✓ Schäden, die Sie bei der Ausübung von Sport und anderer Freizeitaktivitäten verursachen,
- ✓ von Ihnen verursachte Schäden als Bewohner einer Wohnung oder eines Einfamilienhauses – bei Anmietung zu privaten Zwecken,
- ✓ Schäden Dritter, die beim gelegentlichen, unentgeltlichen Hüten fremder Hunde oder dem Reiten fremder Pferde entstanden sind,
- ✓ Schäden durch den Verlust fremder Schlüssel.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie den Vertragsunterlagen entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Bestimmte Risiken sind jedoch nicht versichert. Hierfür benötigen Sie eine separate Absicherung. Dazu gehören zum Beispiel:

- ✗ berufliche Tätigkeiten
- ✗ das Halten von Hunden, Pferden und sonstigen Reit- und Zugtieren

Wir leisten für Schäden überdies nur bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Insofern Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Schäden versichern. Sonst müssen wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz Ihrer Versicherung herausgenommen, z. B. alle Schäden:

- ! aus vorsätzlicher Handlung
- ! zwischen Mitversicherten
- ! durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung an versicherten gemieteten Sachen



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Privathaftpflichtversicherung gilt weltweit. Auch wenn Sie während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts einen Haftpflichtschaden verursachen, sind Sie geschützt.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Beantworten Sie alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig.
- Zahlen Sie die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig.
- Teilen Sie uns mit, wenn und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat, damit der Vertrag gegebenenfalls angepasst werden kann.
- Zeigen Sie uns einen Versicherungsfall unverzüglich an und geben uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen.
- Halten Sie die Kosten des Schadens nach Möglichkeit gering.



Wann und wie zahle ich?

Die Beiträge ziehen wir vereinbarungsgemäß per SEPA-Lastschriftverfahren ein. Bitte sorgen Sie daher immer für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Wann wir die ersten und die weiteren Beiträge einziehen, ist im Versicherungsschein genannt. Die Zahlungsweise können Sie ebenfalls Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Dieses kann monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich vereinbart werden.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein von Ihnen angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass wir den Beitrag ordnungsgemäß einziehen konnten und die Forderung ausgeglichen ist. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Zahlung. Die Vertragsdauer beträgt ein Jahr. Sie verlängert sich am Ende der Vertragslaufzeit automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn weder Sie noch wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht haben.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie können Ihren Vertrag jederzeit über das andsafe Kundenportal kündigen. Der Vertrag ist täglich kündbar. Der Vertrag endet am gewünschten Kündigungsdatum um 24:00 Uhr.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Schadenfall möglich.

Kundeninformationen Privathaftpflichtversicherung **Allgemeine Vertragsinformationen**

Herzlich willkommen!

Schön, dass Sie sich für eine Versicherung bei andsafe entschieden haben. Damit haben Sie uns einen wichtigen Teil Ihrer Risikoabsicherung übertragen. Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen.

andsafe steht für erstklassige Produkte und ist Ihnen in Versicherungsfragen ein zuverlässiger Partner.

Damit Sie sich einen Überblick über Ihre Vertragsbestimmungen verschaffen können, haben wir diese Kundeninformationen für Sie zusammengestellt.

Freundliche Grüße

Ihr Team der andsafe

andsafe Aktiengesellschaft

Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E: info@andsafe.de
www.andsafe.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Florian Knackstedt, Christian Koch, Stephan Reinarz
Vorsitzende des Aufsichtsrats: Nina Schmal
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADED33
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

Inhalt

1	Was Sie über Ihren Versicherer wissen sollten	7
2	Wann Sie Ihre Beiträge zahlen müssen	7
3	Wann der Versicherungsschutz beginnt	7
4	Wenn Sie die Versicherung doch nicht abschließen möchten (Widerrufsbelehrung)	7
5	Laufzeit des Vertrages und Kündigungsbedingungen	10
6	Welches Recht für Ihren Vertrag gilt und welches Gericht bei Rechtsstreitigkeiten zuständig ist	10
7	In welcher Sprache wir mit Ihnen kommunizieren	10
8	Was Sie tun können, wenn es zwischen Ihnen und uns zu Streitigkeiten kommt	10
9	Hinweise zum Datenschutz	11
10	Allgemeine Bedingungen für die Kommunikation zwischen Versicherungsnehmer und andsafe AG/ Verbindlichkeit des Kundenportals	15
10.1	Vertragsverwaltung über das Kundenportal	15
10.2	Aktivierung des persönlichen Kundenportals	16
10.3	Vermittlung und Betreuung durch einen Versicherungsmakler	16

1 Was Sie über Ihren Versicherer wissen sollten

Sie erreichen uns wie folgt:

andsafe Aktiengesellschaft

Wienburgstraße 207

48159 Münster

E-Mail: info@andsafe.de

www.andsafe.de

Sitz der Gesellschaft ist Münster. Wir sind im Handelsregister beim Amtsgericht Münster unter der Nummer HRB 17592 eingetragen. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz lautet DE815809102. Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb aller Arten von Schaden- und Unfall-versicherungen sowie die Versicherung von Beistandsleistungen.

2 Wann Sie Ihre Beiträge zahlen müssen

Die Zahlungsperiode kann einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Welche Periode für Sie gilt, hängt davon ab, was wir mit Ihnen vereinbart haben. Dies können Sie Ihrem Versicherungsschein und dem Antrag entnehmen.

Aus den Angaben auf dem Versicherungsschein ergibt sich, wann Sie den ersten Beitrag und dann regelmäßig wiederkehrend die folgenden Beiträge zahlen müssen. Den ersten Beitrag zahlen Sie rechtzeitig, wenn Sie ihn zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheines überweisen. Ihre Zahlungsverpflichtung ist erfüllt, sobald wir den Beitrag erhalten haben.

Haben Sie uns ermächtigt, die Beiträge von Ihrem Konto abzubuchen, müssen Sie sich um die rechtzeitige Überweisung der Beiträge nicht kümmern. Den ersten Beitrag zahlen Sie in diesem Fall rechtzeitig, wenn wir den Betrag zwei Wochen, nachdem Sie den Versicherungsschein erhalten haben, von Ihrem Konto abbuchen können. Beim Lastschriftverfahren tritt Erfüllung ein, sobald Ihr Konto wirksam belastet wurde. Ist die Abbuchung von dem uns angegebenen Konto nicht möglich, entstehen Kosten für die Rücklastschrift. Diese Kosten können wir Ihnen in Rechnung stellen.

3 Wann der Versicherungsschutz beginnt

Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten, ist dies die Bestätigung, dass wir Ihren Antrag auf Abschluss eines Vertrages geprüft und angenommen haben. Es bedeutet nicht, dass Sie ab sofort versichert sind. Der Versicherungsschutz beginnt vielmehr zu dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig gezahlt oder uns ermächtigt haben, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen (SEPA-Lastschriftmandat).

Weitere Angaben zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes können Sie den Kundeninformationen entnehmen, die dem Vertrag zugrunde liegen.

4 Wenn Sie die Versicherung doch nicht abschließen möchten (Widerrufsbelehrung)

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. per Brief, E-Mail, oder in Ihrem persönlichen Kundenportal) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie folgenden Dokumente und Informationen von uns in Textform (s.o.) erhalten haben:

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbedingungen,** einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,

- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

andsafe Aktiengesellschaft
Wienburgstraße 207
48159 Münster
E-Mail: info@andsafe.de

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter <https://kundenportal.andsafe.de> ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Widerrufsfolgen

Beginnt der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist, endet im Falle eines wirksamen Widerrufs der Versicherungsschutz und wir (der Versicherer) haben Ihnen nur den auf die Zeit nach dem Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Prämien zurückzugewähren. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang der Widerrufserklärung entfällt, dürfen wir (der Versicherer) in diesem Fall einbehalten. Dieser Beitrag ermittelt sich wie folgt: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand, multipliziert mit – je nach vereinbarter Zahlungsperiode – 1/360 des Jahresbeitrags, 1/180 des Halb-jahresbeitrags, 1/90 des Vierteljahresbeitrags oder 1/30 des Monatsbeitrags. Wir haben zurückzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Sie dürfen in diesem Fall Versicherungsleistungen, die Sie vor der Ausübung des Widerrufsrechts aufgrund eines Versicherungsfalls aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben, einbehalten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren sind.

Leistungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen, zurückzugewähren. Die Frist beginnt für den Versicherer mit dem Zugang und für den Versicherungsnehmer mit der Abgabe der Widerrufserklärung.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Ihnen dürfen durch die Ausübung des Widerrufsrechts keine Kosten entstehen.

Besondere Hinweise

Wenn Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben, sind Sie an den Vertrag gebunden. **Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.**

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ihr Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen.

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 10.a Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
- 10.b Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist aus-

drücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;

16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

5 Laufzeit des Vertrages und Kündigungsbedingungen

Sie sind das Versicherungsverhältnis für einen vereinbarten Zeitraum eingegangen. Diesen Zeitraum können Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen. Eine Kündigung ist für Sie und für uns erstmals zum Ende dieses Zeitraums möglich, sofern wir nichts anderes vereinbart haben.

Beträgt die Vertragsdauer mindestens ein Jahr, haben wir zusätzlich eine Verlängerung von Jahr zu Jahr für den Fall abgesprochen, dass der Vertrag nicht gekündigt wird. Sie und wir können dann immer zum Schluss des laufenden (Versicherungs-)Jahres kündigen.

Sie können Ihren Versicherungsvertrag täglich kündigen. Die Kündigung wird am gewünschten Kündigungstag um 24:00 Uhr wirksam. Die Kündigung ist im Kundenportal oder per Textform (z. B. E-Mail, Brief oder in Ihrem persönlichen Kundenportal) möglich.

Im Einzelfall können besondere Kündigungsrechte bestehen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen, die Ihrem Vertrag zugrunde liegen.

6 Welches Recht für Ihren Vertrag gilt und welches Gericht bei Rechtsstreitigkeiten zuständig ist

Es gilt deutsches Recht.

Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht Ihres Wohnsitzes geltend machen oder bei dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

Unsere Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können wir bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist. Wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben, können wir uns alternativ auch an das Gericht des Ortes wenden, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet.

7 In welcher Sprache wir mit Ihnen kommunizieren

Wir kommunizieren mit Ihnen in deutscher Sprache.

8 Was Sie tun können, wenn es zwischen Ihnen und uns zu Streitigkeiten kommt

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können.

Außerdem haben Sie folgende Möglichkeiten:

Wenn Sie als Verbraucher:in mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für private Versicherungen wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

<https://www.versicherungsombudsmann.de>

Zudem können Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Straße 108
 53117 Bonn
 T 0228 4108-0
 F 0228 4108-1550
 E poststelle@bafin.de
 www.bafin.de

Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, unmittelbar den Rechtsweg einzuschlagen.

9 Hinweise zum Datenschutz für Versicherungsnehmer, versicherte Personen oder sonstige am Vertrag beteiligte Personen (Stand: 03.2025)

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die andsafe AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung:

andsafe Aktiengesellschaft
 Provinzial-Allee 1
 48159 Münster
 E-Mail info@andsafe.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der genannten Adresse mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail unter: datenschutz@andsafe.de.

9.1 Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wenn wir personenbezogene Daten verarbeiten, so beachten wir stets alle maßgeblichen Rechtsvorschriften. Dazu gehören insbesondere:

- die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO),
- das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und
- die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)
- sowie alle weiteren maßgeblichen Gesetze

Wenn Sie den Antrag auf Versicherungsschutz stellen, benötigen wir einige Angaben von Ihnen, um den Vertrag mit Ihnen abschließen und das von uns übernommene Risiko einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten, zur Durchführung des Vertrages. So stellen wir Ihnen z. B. den Versicherungsschein aus oder schicken Ihnen eine Rechnung. Angaben zum Schaden benötigen wir, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist es uns weder möglich, einen Vertrag mit Ihnen abzuschließen, noch diesen durchzuführen.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten, um versicherungsspezifische Auswertungen und Statistiken erstellen zu können. Diese sind z. B. erforderlich, für die Entwicklung, Anpassung und Kalkulation von Tarifen und um aufsichtsrechtliche Vorgaben erfüllen zu können. Die Daten aller bei der andsafe AG bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung bzw. -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1b DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2a i. V. m. Artikel 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 2j DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebes,
- zu Werbezwecken für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Provinzial Konzerns und seiner Vertriebs- und Kooperationspartner
- zum Aufbau und zur Optimierung maschineller Lernverfahren, mit denen - gegebenenfalls unter Zuhilfenahme öffentlich zugänglicher Daten - der Kundenservice, insbesondere bei Vertragsabschluss, während der Vertragslaufzeit und im Leistungsfall, verbessert werden soll
- für Markt- und Meinungsumfragen sowie
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten. Insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Zur sicheren Identifikation nutzen wir von Ihnen im Rahmen des Antrags oder der Vertragsbeziehung mitgeteilte Daten (z. B. Ihre IBAN) als zusätzliches Identifikationsmerkmal, etwa bei telefonischen Rückfragen oder zur Einrichtung und Nutzung des Kundenportals. Rechtsgrundlage hierfür ist unser berechtigtes Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an einer verlässlichen Identifikation unserer Kunden.

Ihre Daten verwenden wir gemäß Artikel 6 Absatz 1f DSGVO außerdem, um persönliche Aspekte, insbesondere durch Verwendung mathematischer oder statistischer Verfahren, zu analysieren und darauf basierende Bewertungen und Prognosen vorzunehmen, um die individuelle Ansprache und Beratung zu optimieren. Für diese Bewertungen und Prognosen verwenden wir auch Ihre Adressdaten.

Soweit Sie uns hierzu jeweils eine Einwilligung erteilt haben, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1a DSGVO ebenfalls zu Werbezwecken und zur Ansprache per E-Mail, SMS, soziale Medien, Messenger für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Provinzial Konzerns und seiner Vertriebs- und Kooperationspartner.

Schließlich verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um unsere gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen zu können. Dazu gehören aufsichtsrechtliche Vorgaben, handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten und unsere Beratungspflicht. Auf Grund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zudem zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen vorgenommen. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Artikel 6 Absatz 1c DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorher darüber informieren.

9.2 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen, sogenannten Rückversicherern. Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und gegebenenfalls Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild vom Risiko oder Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen auf Grund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet dieser die Antrags-, Vertrags- und Schadendaten, die für den Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigt werden. Zudem übermitteln wir diese Daten an den Vermittler, soweit dieser sie benö-

tigt, um Sie in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten betreuen und beraten zu können.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge für die in der Provinzial Gruppe verbundenen Unternehmen werden zentral an spezialisierte Bereiche unserer Unternehmensgruppe übertragen. Darüber hinaus nehmen Bereiche unserer Unternehmensgruppe bestimmte Aufgaben (z. B. die Vertrags- und Schadenbearbeitung) über- greifend wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen der Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung sowie auch für Zwecke des Direktmarketings innerhalb der Unternehmensgruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an der zentralen oder übergreifenden Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienst- leister. Eine Auflistung der Unternehmen, die an einer Datenverarbeitung innerhalb der Unternehmensgruppe teilnehmen, sowie die externen von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie jederzeit schriftlich bei uns anfordern und können die jeweils aktuelle Version unserer Internetseite unter folgenden Links entnehmen:

<https://andsafe.de/datenschutz/>

Gerne stellen wir Ihnen die Dienstleisterliste auch schriftlich per Post unter den oben genannten Adressen oder per E-Mail unter info@andsafe.de zur Verfügung.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung unserer gesetzlichen Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanz- oder Strafverfolgungsbehörden, Kraftfahrt-Bundesamt, Zulassungsbehörde).

9.3 Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass wir Daten so lange aufbewahren, bis keine Ansprüche mehr gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

9.4 Ihre Rechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht, Artikel 21 DSGVO

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung jederzeit formlos zu widersprechen.

Ebenso können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft der Verarbeitung für Zwecke zur Optimierung der individuellen Ansprache und Beratung widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung jederzeit formlos widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

9.5 Ihr Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf
Tel. +49 211 38424-0
Fax +49 211 38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de
Homepage: <https://www.ldi.nrw.de>

9.6 Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen, wie z. B. der Doppelversicherung, bei einem gesetzlichen Forderungsübergang oder bei einem Schadenteilungsabkommen, eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

9.7 Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie gegebenenfalls von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir in Einzelfällen vollautomatisiert über das Zustandekommen von Verträgen oder unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen: Hierbei werden Prüfberichte unserer Dienstleister herangezogen. Abweichungen werden automatisch bei Zahlungen berücksichtigt. Zur Nachvollziehbarkeit erhalten Sie immer zusätzlich eine detaillierte Aufstellung.

9.8 Bonitätsauskünfte

Zur Wahrung unserer berechtigten Interessen holen wir bei Vertragsabschluss sowie bei Bedarf während der laufenden Geschäftsbeziehung Bonitätsauskünfte bei Auskunfteien ein. Dies dient der Vertragsverwaltung und -abwicklung sowie der Bewertung Ihres Zahlungsverhaltens. Zudem übermitteln wir während der Vertragslaufzeit Informationen über nicht vertragsgemäßes Verhalten (z. B. offene

Forderungen oder Hinweise auf Versicherungsmissbrauch) an Auskunftsteilen, die diese Daten Anderen zur Risikobewertung und Anspruchsprüfung zur Verfügung stellen können.

Sofern eine Bonitätsprüfung eine Einwilligung erfordert, holen wir diese gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DSGVO vorab ein. Die von der Auskunftsteil bereitgestellten Informationen enthalten Bonitätsmerkmale und Hinweise zu Ihrem Zahlungsverhalten. Diese Prüfung hilft uns, Zahlungsausfallrisiken zu minimieren und die Interessen aller Versicherten zu schützen.

Im Rahmen der Bonitätsprüfung können auch Informationen über finanzielle Unregelmäßigkeiten einfließen. Diese reichen von ersten Zahlungsschwierigkeiten bis hin zu behördlich oder gerichtlich bestätigten Einträgen und betreffen sowohl vorgerichtliche als auch laufende oder abgeschlossene Verfahren, die auf finanzielle Herausforderungen hindeuten können.

Erforderlichenfalls können Ergebnisse der Bonitätsprüfung an unsere Vertriebspartner weitergegeben werden, um eine ordnungsgemäße Beratung sicherzustellen. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) DSGVO.

9.9 Datenerhebung bei sonstigen Dritten

Außerdem erheben wir zur Wahrung unserer berechtigten Interessen personenbezogene Daten bei Dritten (auch öffentlichen Stellen) zum Zwecke der Risikoprüfung, des Forderungsmanagements, der Einhaltung von Finanzsanktions- bzw. Embargobestimmungen und der Adressprüfung (siehe Dienstleisterliste).

9.10 Weitere Informationen zur infoscore Consumer Data GmbH

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und gegebenenfalls Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1b und Artikel 6 Absatz 1f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Detaillierte Informationen zur ICD i. S. d. Artikel 14 DSGVO, d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung usw. finden Sie unter folgendem Link: <https://www.experian.de/content/dam/noindex/emea/germany/informationsblatt-art-14.pdf>.

10 Allgemeine Bedingungen für die Kommunikation zwischen Versicherungsnehmer und andsafe AG / Verbindlichkeit des Kundenportals

10.1 Vertragsverwaltung über das Kundenportal

Ihr Vertrag wird über das Kundenportal der andsafe AG online verwaltet. Die persönliche Kontaktaufnahme ist zusätzlich im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten über unseren „Hilfe & Kontakt“-Bereich auf unserer Webseite www.andsafe.de möglich.

Versicherungsscheine, Nachrichten und sonstige Dokumente werden Ihnen, soweit sie für den elektronischen Versand geeignet sind und für sie eine postalische Zustellung aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht zwingend ist, elektronisch in Ihrem persönlichen Kundenportal der andsafe AG zugestellt.

Dazu stellen wir Ihnen ein persönliches Kundenportal unter [Kundenportal-Login](#) bereit. Mit dem Antrag auf Versicherungsschutz bestätigen Sie Ihr Kundenportal als Empfangseinrichtung zur rechtswirksamen Übermittlung von Dokumenten und Willenserklärungen. Der Zugang erfolgt über die Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse und eines durch Sie frei gewählten Passworts.

Wir werden Sie per E-Mail benachrichtigen, wenn ein neues Dokument in das Kundenportal eingestellt wurde. Die andsafe AG verwendet dabei eine Transportverschlüsselung nach Stand der Technik, welche eine abgesicherte und zuverlässige Datenübertragung zwischen der andsafe AG und Ihrem E-Mail-Provider (E-Mail-Anbieter) ermöglicht, soweit Ihr Provider eine solche Transportverschlüsselung unterstützt. Ein Verschlüsselungsschutz für den Zugriff auf den Inhalt der E-Mail nach Posteingang in Ihrem Account besteht nicht. Hier sollten Sie ggf. selbst Sicherheitsmaßnahmen ergreifen (z. B. durch Löschen der E-Mail, nachdem Sie die Daten anderweitig gesichert haben).

10.2 Aktivierung des persönlichen Kundenportals

Mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages verpflichten Sie sich, die Registrierung im andsafe Kundenportal unverzüglich durchzuführen. Dazu erhalten Sie nach Abschluss Ihres Versicherungsvertrages eine E-Mail, die einen Link zur Registrierung enthält.

10.3 Vermittlung und Betreuung durch einen Versicherungsmakler

Diese Vereinbarung aus Ziffer 10 Abs. 1 und 2 gilt nicht, wenn der Vertrag von einem von Ihnen hierzu bevollmächtigten Versicherungsmakler vermittelt und betreut wird. Teilt uns der Versicherungsmakler mit, dass eine Verwaltung des Versicherungsvertrages im Kundenportal nicht gewünscht ist, erklären Sie sich damit einverstanden, dass sämtlicher Schriftverkehr sowie die Übermittlung von Dokumenten und Willenserklärungen über den von Ihnen bevollmächtigten Versicherungsmakler erfolgt. An den von Ihnen beauftragten Versicherungsmakler übermittelte Vertragsinformationen, Vertragsklärungen oder sonstiger Schriftverkehr gelten als Ihnen zugestellt.

Es steht Ihnen frei, die Registrierung im Kundenportal zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen.

Sollte die Betreuung durch einen Versicherungsmakler aufgelöst werden, sind Sie verpflichtet uns dies unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall würden die Regelungen aus Ziffer 10 Abs. 1 und 2 erneut verpflichtend für Sie gelten.

Kundeninformation
Privathaftpflichtversicherung

Versicherungsbedingungen

Stand: 07.2026

andsafe Aktiengesellschaft

Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E: info@andsafe.de
www.andsafe.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Florian Knackstedt, Christian Koch, Stephan Reinarz
Vorsitzende des Aufsichtsrats: Nina Schmal
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADED33
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

Ein Wort vorab zu Ihrer Versicherung

Die Privathaftpflichtversicherung bietet Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie selbst, Ihre Angehörigen oder sonstige mitversicherte Personen als Privatperson jemand anderem einen Schaden zufügen und die geschädigte Person diesen Schaden ersetzt bekommen möchte. Ist der Schadenersatzanspruch gerechtfertigt, übernehmen wir die Schadenersatzzahlungen. Sind Ansprüche ganz oder teilweise nicht gerechtfertigt (z. B. weil kein Verschulden vorliegt), wehren wir sie auf unsere Kosten außergerichtlich oder gerichtlich ab.

Welche Personen im Einzelnen geschützt sind, in welchem Umfang Versicherungsschutz besteht und in welchen Schadensfällen wir nicht leisten werden, können Sie diesen Versicherungsbedingungen entnehmen.

Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass Sie mit uns zusammenarbeiten. Das bedeutet, dass Sie bestehende Gefahren beseitigen, uns eingetretene Schäden sofort melden und uns bei der Schadenermittlung unterstützen müssen. Einzelheiten können Sie Kapitel 6 dieser Versicherungsbedingungen entnehmen. **Machen Sie sich unbedingt mit den dort aufgeführten Verhaltensregeln vertraut, damit Sie Ihren Versicherungsschutz nicht verlieren.**

Glossar

Was Sie lesen

Dritte

gesetzliche Haftpflicht

Leistungsausschlüsse

Mitversicherte

Selbstbeteiligung

Versicherungsnehmer:in

Was wir meinen

In dem Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns sind alle weiteren Personen (Geschädigte, Anspruchsteller:innen) Dritte.

Wir bieten Ihnen immer dann Versicherungsschutz, wenn die gegen Sie oder Mitversicherte gestellten Schadenersatzansprüche eine gesetzliche Grundlage haben. Das bedeutet zugleich, dass i. d. R. kein Versicherungsschutz für Ansprüche besteht, die sich aus einem Vertrag ergeben.

Auch wenn diese Privathaftpflichtversicherung einen sehr umfangreichen Versicherungsschutz bietet, sind nicht alle Schäden versichert. Alles, was nicht versichert ist, haben wir als Leistungsausschlüsse beschrieben. Teilweise finden Sie auch in der Beschreibung des Leistungsumfangs bereits Hinweise darauf, für welche Schäden wir nicht aufkommen.

Die Privathaftpflicht schützt nicht nur Sie, sondern auch Ihre Angehörigen. Alle Personen, die neben Ihnen aus diesem Vertrag Versicherungsschutz erhalten können, sind Mitversicherte.

In der Privathaftpflichtversicherung können Sie mit uns vereinbaren, dass Sie sich an jedem Versicherungsfall mit einem definierten Betrag beteiligen. Dadurch können Sie Beiträge einsparen.

Sie sind unser Vertragspartner bzw. unsere Vertragspartnerin und Ansprechperson für alle Vertrags- und Schadenangelegenheiten.

Inhalt

1	Versicherte Personen	24
1.1	Versicherungsnehmer:in	24
1.2	Ehepartner:in / eingetragene:r Lebenspartner:in	24
1.3	Nicht eheliche / eingetragene Lebenspartner:in	24
1.4	Kinder	24
1.4.1	Leibliche Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder	24
1.4.2	Pflegekinder	25
1.4.3	Minderjährige Übernachtungsgäste	25
1.5	Weitere Angehörige	25
1.6	Vorrang anderer Versicherungsverträge bei Angehörigen	25
1.7	Im Haushalt beschäftigte Personen	26
1.8	Erst- / Notfallhelfer:innen	26
1.9	Ansprüche der Versicherten untereinander	26
1.10	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	26
2	Das versicherte Risiko	27
3	Umfang des Versicherungsschutzes bei besonderen Haftpflichtrisiken	27
3.1	Immobilien	27
3.1.1	Selbst genutzter Haus- und Grundbesitz	27
3.1.2	Vermieteter Haus- und Grundbesitz	27
3.1.3	Besitz unbebauter Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen	28
3.1.4	Pflichten aus Haus- und Grundbesitz	28
3.1.5	Schäden an gemieteten Räumen/Gebäuden	28
3.1.6	Schäden an Einrichtungsgegenständen	28
3.1.7	Schäden an gemieteten beweglichen Sachen	28
3.1.8	Energieerzeugung	29
3.1.9	Bauvorhaben	29
3.2	Soziales Engagement, Ferienjobs und Praktika	30
3.2.1	Ehrenamt und soziales Engagement	30
3.2.2	Betreuung fremder Kinder / Tageseltern / Babysitting	30
3.2.2	Praktika / Ferienjobs	30
3.3	Fahrzeuge	31
3.3.1	Nutzung bestimmter Fahrzeuge	31
3.3.2	Im Ausland angemietete oder ausschließlich dort genutzte Fahrzeuge	31
3.3.3	Private Nutzung fremder Kfz	32
3.3.4	Schäden durch falsches Betanken	32
3.3.5	Beim Ein- und Aussteigen verursachte Schäden	33
3.3.6	Be- und Entladeschäden	33
3.3.7	Nutzung von Wasserfahrzeugen	33
3.3.8	Nutzung von Luftfahrzeugen, Drohnen und Lenkdrachen	33
3.4	Tiere	34
3.4.1	Haltung bestimmter Tiere	34

3.4.2	Hüten fremder Tiere	34
3.5	Sport	34
3.6	Nebenberufliche Tätigkeiten	35
3.6.1	Versicherte Tätigkeitsbereiche	35
3.6.2	Leistungsvoraussetzungen	35
3.6.3	Weitere Leistungsinhalte	35
3.6.4	Leistungsausschlüsse	36
3.6.5	Vorrang anderer Versicherungsverträge	36
3.6.6	Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos	36
3.7	Umwelteinwirkungen	36
3.7.1	Schäden durch Umwelteinwirkung	36
3.7.2	Allmählichkeitsschäden	36
3.7.3	Gewässerschäden	36
3.7.4	Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG)	37
3.7.5	Schäden im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie	37
3.7.6	Leistungsausschlüsse	38
3.8	Diskriminierung anderer Menschen	38
3.8.1	Diskriminierung von Beschäftigten im privaten Lebensbereich	38
3.8.2	Anfeindungen, Schikane, Ungleichbehandlungen oder sonstige Diskriminierungen	38
3.9	Internetnutzung	38
3.10	Waffen, Munition und Feuerwerkskörper	39
3.11	Schlüssel und Codekarten	39
3.12	Fehlalarme und Evakuierungsmaßnahmen	41
3.13	Betriebliches Umfeld	41
3.14	Persönlichkeits-, Namensrechts- und Urheberrechtsverletzungen	41
3.15	Asbestschäden	41
4	Weitere Regelungen zum Umfang des Versicherungsschutzes	42
4.1	Schadensfälle mit Auslandsbezug	42
4.1.1	Schäden im Ausland	42
4.1.2	Kautionsleistungen bei Versicherungsfällen im Ausland	42
4.2	Vermögensschäden	42
4.3	Veränderung bestehender Risiken / neuer Risiken	43
4.4	Eigene gesetzliche Haftpflichtansprüche (Forderungsausfallschutz)	43
4.4.1	Bei Zahlungsunfähigkeit des Schädigers bzw. der Schädigerin	43
4.4.2	Bei Schäden infolge bestimmter Straftaten	43
4.4.3	Leistungsausschlüsse	44
4.5	Übergang zwischen altem und neuem Versicherungsvertrag	44
4.5.1	Besserstellungsklausel	44
4.5.2	Versicherungsschutz bei noch laufendem Vorvertrag	45
4.5.3	Vorleistungsgarantie	45
4.6	Verzicht auf den Einwand der Deliktsunfähigkeit	45
4.7	Verzicht auf den Einwand der Gefälligkeithandlung	47
4.8	Abweichungen von den Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV)	47

5	Leistungsausschlüsse und - einschränkungen	47
5.1	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden	47
5.2	Schadensfälle von Angehörigen und wirtschaftlich verbundenen Personen	47
5.3	Ansprüche von Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwalter, Betreuern und Vermögensverwaltern	47
5.4	Mangelhaftigkeit von Erzeugnissen	47
5.5	Ansprüche aus der Vertragserfüllung	47
5.6	Schäden an hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen	48
5.7	Schäden durch Arbeiten oder sonstige Leistungen	48
5.8	Übertragung von Krankheiten	48
5.9	Schäden durch Überschwemmung	48
5.10	Ansprüche im Zusammenhang mit Kfz	48
5.11	Versicherungsschutz bei Embargos	48
5.12	Ansprüche im Zusammenhang mit Pflichtverletzungen	48
5.13	Entschädigungen mit Strafcharakter	48
6	Verhaltensregeln	49
6.1	Beseitigung von Gefahren vor Eintritt eines Versicherungsfalls	49
6.2	Mitteilung eines Versicherungsfalls	49
6.3	Schadensbegrenzung	49
6.4	Mitwirkung bei der Schadenermittlung	49
6.5	Informationspflichten	49
6.6	Einlegen von Rechtsmitteln	49
6.7	Mitwirkung bei Beauftragung eines Rechtsbeistands	50
6.8	Keine Täuschung über Tatsachen	50
6.9	Rechtsfolgen bei der Verletzung einer Verhaltensregel	50
7	Beiträge	51
7.1	Beitragszahlung	51
7.1.1	Erstbeitrag	51
7.1.2	Folgebeiträge	51
7.1.3	Zahlungsperiode	51
7.1.4	Zahlungsweise	51
7.2	Anpassung der Beiträge	51
7.2.1	Überprüfung der Schaden- und Kostenentwicklung	51
7.2.2	Anpassung des Beitrags	52
7.2.3	Ihre Rechte nach einer Beitragsanpassung	52
8	Beginn des Versicherungsschutzes	52
9	Vertragsende / Kündigungsmöglichkeiten	52
9.1	Vertragsdauer	52
9.2	Automatische Vertragsverlängerung	52
9.3	Kündigungsrecht zum Vertragsablauf	52
9.4	Kündigungsrecht nach einem Versicherungsfall	53

9.5	Beitragsberechnung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	53
9.5.1	Anteilige Prämie	53
9.5.2	Widerruf	53
9.5.3	Rücktritt wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung	53
9.5.4	Rücktritt wegen Nichtzahlung eines Erstbeitrages	53
9.5.5	Anfechtung wegen arglistiger Täuschung	53
9.5.6	Interessenfortfall	53
10	Fortsetzung des Vertrages im Todesfall	53
11	Vertragsumstellungsangebot	54
12	Mehrfachversicherung	54
13	Vertragserklärung	54
14	Vollmachten des Versicherungsvertreters bzw. der Versicherungsvertreterin	54
15	Anschriftenänderung	54
16	Verjährung	55
17	Gerichtsstand und anzuwendendes Recht	55

Hinweis

Sie haben uns mit Ihrem Versicherungsantrag Ihre Lebenssituation mitgeteilt. Daraus ergeben sich die in Ihrer Privathaftpflicht mitversicherten Personen.

Sofern nachstehend einzelnen Regelungen nur für bestimmte mitversicherte Personen (Singles, (Ehe-)Partner:in, Kind(er), Familie) gelten, ist dieses entsprechend vermerkt. Wenn sich nach Vertragsabschluss Ihre private Lebenssituation verändert (z. B. Eheschließung) gelten die Regelungen gemäß Ziffer 4.3. Ergibt sich durch Ihre Mitteilung eine Anpassung des Vertrages erhalten Sie von uns einen Nachtrag zum Versicherungsschein.

1 Versicherte Personen

1.1 Versicherungsnehmer:in

Dieser Versicherungsvertrag schützt zunächst Sie selbst als Versicherungsnehmer:in. Nur mit Ihnen haben wir den Versicherungsvertrag abgeschlossen. Deshalb können auch nur Sie Leistungen aus diesem Vertrag geltend machen. Will eine mitversicherte Person Schäden bei uns melden, benötigt sie Ihre Zustimmung.

1.2 Ehepartner:in / eingetragene:r Lebenspartner:in

Die nachfolgende Regelung gilt nur für den hier angegeben versicherten Personenkreis: (Ehe-) Partner:in, Familie. Diese Angabe finden Sie in Ihrem Versicherungsschein unter "Versicherte Personen".

Mitversichert ist die Person, mit der Sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Ob Sie beide zusammenwohnen und/oder unter derselben Anschrift amtlich gemeldet sind, ist unerheblich. Der Versicherungsschutz besteht auch dann weiter, wenn Ihr Partner bzw. Ihre Partnerin in einer Pflegeeinrichtung untergebracht wird.

Ist Ihr Partner bzw. Ihre Partnerin über einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag geschützt, so geht dieser vor, vgl. Ziffer 1.6.

1.3 Nicht eheliche:r / eingetragene:r Lebenspartner:in

Die nachfolgende Regelung gilt nur für den hier angegeben versicherten Personenkreis: (Ehe-) Partner:in, Familie. Diese Angabe finden Sie in Ihrem Versicherungsschein unter "Versicherte Personen".

Leben Sie ohne Trauschein mit einer Person zusammen, ist diese Person mitversichert, wenn Sie mit ihr im selben Haushalt wohnen und Sie beide unter derselben Anschrift gemeldet sind. Der Versicherungsschutz besteht auch dann weiter, wenn Ihr:e Partner:in in einer Pflegeeinrichtung untergebracht wird.

Ist Ihr Lebensgefährte bzw. Ihre Lebensgefährtin über einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag geschützt, so geht dieser vor, vgl. Ziffer 1.6.

1.4 Kinder

Mit Ausnahme von 1.4.3 gilt die nachfolgende Regelung nur für den hier angegeben versicherten Personenkreis: Ihr/e Kinder, Familie. Diese Angabe finden Sie in Ihrem Versicherungsschein unter "Versicherte Personen".

1.4.1 Leibliche Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder

Ihre leiblichen Kinder sowie Ihre Stief- und Adoptivkinder sind immer mitversichert. Dabei ist unerheblich, ob die Kinder mit Ihnen zusammenleben oder nicht. Auch Kinder, die in einer Pflegeeinrichtung leben, sind mitversichert. Gleiches gilt für die leiblichen Kinder sowie Stief- und Adoptivkinder Ihres Partners oder Ihrer Partnerin (im Sinne der Ziffern 1.2. und 1.3).

Der Versicherungsschutz für ein mitversichertes Kind endet erst dann, wenn das Kind die folgenden drei Voraussetzung erfüllt:

- Es wohnt nicht mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft.
- Es führt einen eigenen Haushalt. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn das Kind zwar in einer eigenen Wohnung im selben Haus wohnt wie Sie, aber nach wie vor von Ihnen versorgt wird.
- Es erzielt Einkommen aus einer beruflichen Tätigkeit. Die Aufnahme eines Nebenjobs während des Studiums oder einer Ausbildung zählt nicht dazu.

Sind die Kinder über einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag geschützt, so geht dieser vor, vgl. Ziffer 1.6.

1.4.2 Pflegekinder

Mitversichert sind außerdem Kinder, die Sie und/oder Ihr:e Partner:in vorübergehend oder auf Dauer als Vollzeit-Pflegekinder in den eigenen Haushalt aufgenommen haben und für die Sie „Hilfe zur Erziehung“ nach dem SGB VIII erhalten.

Für diese Kinder endet die Mitversicherung, sobald das Pflegeverhältnis erlischt (i. d. R. mit Erreichen der Volljährigkeit). Erhalten Sie nach Vollendung der Voll-jährigkeit noch weitere Leistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, bleibt der Versicherungsschutz bestehen, bis Sie keine Leistungen nach dem SGB VIII mehr erhalten.

Sind die Pflegekinder über einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag geschützt, so geht dieser vor, vgl. Ziffer 1.6.

1.4.3 Minderjährige Übernachtungsgäste

Mitversichert sind auch minderjährige Übernachtungsgäste während des Aufenthalts in Ihrem Haushalt. Voraussetzung ist, dass Sie die Übernachtung genehmigt haben und nicht anderweitig gleichartiger Versicherungsschutz besteht.

1.5 Weitere Angehörige

Die nachfolgende Regelung gilt für den hier angegeben versicherten Personenkreis: Single, (Ehe-) Partner:in, Kinder, Familie. Diese Angabe finden Sie in Ihrem Versicherungsschein unter "Versicherte Personen".

Leben in Ihrem Haushalt weitere Personen, die mit Ihnen oder Ihrem mitversicherten Partner bzw. Ihrer mitversicherten Partnerin (Ziffer 1.2 oder 1.3) verwandt sind, so sind diese mitversichert, sofern sie mit dem Erstwohnsitz bei Ihnen gemeldet sind.

Ihre Eltern und Großeltern sowie die Eltern und Großeltern Ihres Partners bzw. Ihrer Partnerin sind mitversichert, sofern sie dauerhaft in einer Pflegeeinrichtung leben.

Sind die hier genannten Personen über einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag geschützt, so geht dieser vor, vgl. Ziffer 1.6.

1.6 Vorrang anderer Versicherungsverträge bei Angehörigen

Besteht für die Mitversicherten nach Ziffer 1.2 bis 1.5 über einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag gleichartiger Versicherungsschutz, so geht dieser fremde Vertrag vor (z.

B. Privathaftpflicht des Pflegeheims). Ansprüche sind daher zunächst zu diesem Fremdvertrag anzumelden.

1.7 Im Haushalt beschäftigte Personen

Personen, die Sie in Ihrem Haushalt beschäftigen, wie z. B. Haushaltshilfen, Kinderbetreuer:innen, Gärtner:innen oder Au-pairs, sind während der Tätigkeiten geschützt, die sie in Ihrem Auftrag ausführen. Voraussetzung ist, dass Sie die Personen angestellt haben. Alternativ genügt es, wenn die Personen vorübergehend im Rahmen einer Gefälligkeit Arbeiten in Ihrem Haushalt übernehmen (z. B. Gartenpflege während Ihres Urlaubs durch einen Nachbarn).

Der Versicherungsschutz greift auch im Falle von Regressansprüchen, die Sozialversicherungsträger gegen eine in Ihrem Haushalt beschäftigte Person geltend machen.

Nicht versichert sind dagegen Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

1.8 Erst-/Notfallhelfer:innen

Mitversichert sind auch Personen, die Ihnen oder Mitversicherten in Notfällen Hilfe leisten. Der Versicherungsschutz umfasst:

- Ansprüche, die gegen die Ersthelfer:innen gerichtet sind;
- Hilfeleistungen für Sie bzw. Mitversicherte sowie
- Aufwendungen, die den Ersthelfer:innen durch die Hilfeleistung selbst entstehen.

Der Versicherungsschutz greift auch im Falle von Regressansprüchen, die Sozialversicherungsträger gegen eine Person geltend machen, die Ihnen in einem Notfall geholfen hat.

Nicht versichert sind

- Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
- Ersthelfende, die beruflich oder ehrenamtlich tätig sind (z. B. Feuerwehr- und Rettungsdienste oder Abschleppunternehmen).

1.9 Ansprüche der Versicherten untereinander

Es besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche

- von Mitversicherten gegen Sie als Versicherungsnehmer:in,
- von Ihnen gegen Mitversicherte und
- von Mitversicherten gegen andere Mitversicherte.

Das gilt unabhängig davon, ob die Ansprüche berechtigt sind oder nicht.

Eine Ausnahme gilt für Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die versicherte Personen gegen andere versicherte Personen haben. Diese Ansprüche sind vom Versicherungsschutz umfasst.

1.10 Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Sämtliche Vertragsbestimmungen, die für Sie als Versicherungsnehmer:in gelten, sind auch auf die Mitversicherten anzuwenden. Alle Versicherten müssen die in Ziffer 6 aufgeführten Verhaltensregeln beachten. Ausgenommen von dieser Pflicht sind nur mitversicherte Ersthelfer:innen nach Ziffer 1.8.

2 Das versicherte Risiko

Versicherungsschutz besteht für Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson. Ausgeschlossen sind damit Gefahren, denen Sie im Rahmen Ihres Berufes oder hoheitlichen Amtes (z. B. als Schöffe oder Wahlhelferin) ausgesetzt sind.

Damit Versicherungsschutz dem Grunde nach besteht, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Eine Person macht Schadenersatzforderungen gegen Sie geltend.
- Die Forderungen beruhen auf gesetzlichen Regelungen des Privatrechts.
- Das Ereignis, das unmittelbar zum Schaden geführt hat, ist während der Wirksamkeit dieses Versicherungsvertrages eingetreten. Wann der Schaden verursacht wurde, spielt dagegen keine Rolle.
- Es handelt sich um einen Personenschaden, um einen Sachschaden oder um einen Vermögensschaden, der entweder die Folge eines Personen- oder Sachschadens ist oder nach den folgenden Bestimmungen ausdrücklich vom Versicherungsschutz umfasst ist.

Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere, entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Unsere Entschädigungsleistungen sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

3 Umfang des Versicherungsschutzes bei besonderen Haftpflichtrisiken

3.1 Haftpflichtrisiken im Zusammenhang mit Immobilien

3.1.1 Selbst genutzter Haus- und Grundbesitz

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber:in der nachstehend genannten Objekte, sofern Sie diese ausschließlich zu privaten Zwecken nutzen und selbst bewohnen:

- eine oder mehrere Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer),
- ein Ferien- und/oder Wochenendhaus,
- ein Wohnwagen, der dauerhaft und fest an einem Ort installiert ist,
- ein im Inland gelegenes Einfamilien- oder Mehrfamilienhaus.

Gärten, Garagen, Abstellräume und Teiche, die zu den genannten Objekten gehören, sind in den Versicherungsschutz einbezogen.

Versicherungsschutz besteht ferner für vorhandene Flüssiggastanks sowie Schrebergärten.

3.1.2 Vermieteter Haus- und Grundbesitz

Sofern Sie Haus- und Grundbesitz ganz oder teilweise vermieten, besteht Versicherungsschutz aus der Vermietung.

- von einzelnen Räumen;
- von bis zu zwei Wohnungen im Einfamilienhaus (Einliegerwohnungen) bzw. selbst genutzten Mehrfamilienhaus;
- eines Wochenend- oder Ferienhauses;
- eines fest installierten Wohnwagens;
- von bis zu fünf Eigentums- bzw. Ferienwohnungen sowie
- Garagen oder Stellplätzen.

3.1.3 **Besitz unbebauter Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen**

Sie sind auch in Ihrer Eigenschaft als Inhaber:in von unbebauten Grundstücken sowie land- und forstwirtschaftlichen Flächen versichert. Voraussetzung ist, dass Sie die Grundstücke und Flächen entweder selbst ausschließlich zu privaten Zwecken nutzen oder sie an andere Personen verpachtet oder vermietet haben.

Bei forstwirtschaftlichen Flächen von mehr als einem Hektar besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn Sie die Fläche als Mitglied in einem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss bewirtschaften

3.1.4 **Pflichten aus Haus- und Grundbesitz**

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Pflichten, denen Sie als Haus- und Grundbesitzer:in nachkommen müssen. Das können insbesondere sein:

- bauliche Instandhaltung,
- Beleuchtung,
- Reinigung und
- Winterdienst.

Gleiches gilt, wenn Sie als Mieter:in oder Pächter:in die Verkehrssicherungspflichten per Vertrag übernommen haben.

Sofern versicherte Immobilien veräußert werden, ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als frühere:r Besitzer:in im Umfang des § 836 Abs. 2 BGB mitversichert, sofern dieser Versicherungsvertrag bis zum Wechsel des Besitzes bestanden hat.

3.1.5 **Schäden an gemieteten Räumen/Gebäuden**

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasten Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Wohnräumen und sonstigen Räumen in Gebäuden sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes oder übermäßiger Beanspruchung;
- Glasschäden, soweit Sie sich dagegen besonders versichern können;
- Schäden am Inventar/Hausrat.

3.1.6 **Schäden an Einrichtungsgegenständen**

Ergänzend zu Ziffer 3.5.1 besteht auch Versicherungsschutz für Schäden an Einrichtungsgegenständen in Ferienunterkünften.

3.1.7 **Schäden an gemieteten beweglichen Sachen**

Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Sie wegen Schäden an fremden beweglichen Sachen (z. B. E-Scooter/E-Roller), die Sie geliehen, gemietet oder geleast haben, um sie ausschließlich privat zu nutzen.

Der Versicherungsschutz umfasst auch medizinische Geräte, soweit Ihnen diese auf Basis einer ärztlichen Verordnung zu Diagnose- oder Rehabilitationszwecken vorübergehend überlassen worden sind.

Kein Versicherungsschutz besteht dagegen für

- Schäden an Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen einschließlich Gabelstaplern;
- Schäden an Schmuck, Wertsachen (einschließlich Bargeld, Gutscheinkarten, Konto- und Kreditkarten).

3.1.8 Energieerzeugung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb und der Unterhaltung von Anlagen zur Energie- oder Wasserversorgung, sofern diese Anlagen zu den mitversicherten Objekten nach Ziffer 3.1.1 bis 3.1.3 gehören.

Der Versicherungsschutz umfasst auch medizinische Geräte, soweit Ihnen diese auf Basis einer ärztlichen Verordnung zu Diagnose- oder Rehabilitationszwecken vorübergehend überlassen worden sind.

Das sind z. B.

- Photovoltaik- und Solaranlagen,
- Luft-, Erd- und Wasserwärmanlagen (Geothermieranlagen),
- Brunnen und
- Kleinwindkraftanlagen.

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Einspeisung der Energie in das Netz eines Energieversorgers bzw. die Abgabe von Wasser in das Netz einer Wasserversorgers.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die Energie bzw. das Wasser direkt an private oder gewerbliche Endverbraucher:innen abgegeben wird.

3.1.9 Bauvorhaben

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht als Bauherr:in von Bauvorhaben an den oben genannten versicherten Risiken (vgl. Ziffer 3.1.1 bis 3.1.3). Der Umfang des Versicherungsschutzes hängt von der Bausumme ab:

- Bauvorhaben bis zu einer Bausumme von 100.000 Euro: Versicherungsschutz besteht auch für die Planung und Bauleitung einschließlich Eigen- und Nachbarschaftsleistungen, sofern es sich um An- oder Umbauten bzw. Sanierungs- und Erweiterungsbauten handelt. Gleiches gilt für Neubauten, sofern diese dann zu den mitversicherten Immobilien nach Ziffer 3.1.1 bis 3.1.3 zählen. Für Bauvorhaben im Ausland besteht kein Versicherungsschutz.
- Luft-, Erd- und Wasserwärmanlagen (Geothermieranlagen),
- Bauvorhaben mit einer Bausumme über 100.000 Euro: Versicherungsschutz besteht, sofern Sie die Planung und Bauleitung an Dritte abgegeben haben. Eigen- und Nachbarschaftsleistungen sind mitversichert. Gleiches gilt für Neubauten, sofern diese dann zu den mitversicherten Immobilien nach Ziffer 3.1.1 bis 3.1.3 zählen. Für Bauvorhaben im Ausland besteht kein Versicherungsschutz.

In einem Versicherungsfall haben Sie die Höhe der Bausumme durch geeignete Belege nachzuweisen. In dem Fall, dass die Bausumme über 100.000 Euro liegt, ist außerdem nachzuweisen, dass Sie die Planung und Bauleitung an einen Dritten abgegeben hatten.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht von Personen, die Ihnen bei der Umsetzung Ihres Bauvorhabens helfen, für Schäden, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeiten Dritten zufügen. Voraussetzung ist, dass Sie die Bauhelfer:innen vor Eintritt des Schadensfalles ordnungsgemäß bei der zuständigen gesetzlichen Unfallversicherung angemeldet haben. Nicht versichert sind Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, wenn ein Verstoß gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vorliegt.

3.2 Haftpflichtrisiken im Zusammenhang mit sozialem Engagement, Ferienjobs und Praktika

3.2.1 Ehrenamt und soziales Engagement

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren einer ehrenamtlichen Tätigkeit bzw. einer freiwilligen sozialen Tätigkeit, für die Sie kein Arbeitsentgelt erhalten. Dazu zählen insbesondere:

- die Kirchen- und Jugendarbeit,
- die Kranken- und Altenpflege,
- ein Engagement im Bereich der Integration von Geflüchteten sowie
- die Mitarbeit in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien, Interessenverbänden sowie Nachbarschaftsgemeinschaften.

Ob die Tätigkeit im Rahmen eines organisierten Freiwilligendienstes (z. B. FSJ oder Bundesfreiwilligendienst) erfolgt oder nicht, spielt keine Rolle.

Der Versicherungsschutz umfasst auch Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren einer übernommenen Vormundschaft, Pflegschaft oder rechtlichen Betreuung für einen anderen Menschen. Voraussetzung ist, dass das Vormundschaftsgericht Sie eingesetzt hat und es ist nicht Ihr Beruf ist, die Aufgabe zu übernehmen. Für die Dauer Ihres Einsatzes ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der betreuten Person mitversichert.

Sofern Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag besteht (z. B. Vereinshaftpflichtversicherung), entfällt die Mitversicherung über die Privathaftpflichtversicherung.

Nicht versichert sind

- die Ausübung eines hoheitlichen bzw. öffentlichen Ehrenamtes (Bürgermeister:in, gewähltes Mitglied eines Gemeinderates oder einer vergleichbaren Vertretung in Städten und Kreisen, Laienrichter:in, Wahlhelfer:in),
- die Mitarbeit bei einer freiwilligen Feuerwehr oder beim Technischen Hilfswerk,
- die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten von Kammern, Stiftungen, Genossenschaften oder anderen Institutionen;
- Ehrenämter mit Berufscharakter (z. B. Betriebs- oder Personalrat, Versicherungsälteste:r, Berufsbetreuer:in oder vergleichbare Ämter).

3.2.2 Betreuung fremder Kinder / Tageseltern / Babysitting

Es besteht Versicherungsschutz, wenn Sie entgeltlich oder unentgeltlich als Tagesmutter oder -vater fremde minderjährige Kinder beaufsichtigen und betreuen.

Voraussetzung ist, dass

- die Betreuung in Ihrem eigenen Haushalt erfolgt (eingeschlossen sind die Nutzung Ihres Gartens und Ausflüge) und
- nicht im Auftrag von Betrieben oder sonstigen Institutionen stattfindet, wie z. B. Kinderhorten, Kindertagesstätten oder Betriebskindergärten.

Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Sie die Tätigkeit als Gewerbe/Beruf ausüben.

Mitversichert ist Ihre persönliche gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtspflicht gegenüber den zur Betreuung übernommenen Kinder.

Ferner gilt für die Dauer des Aufenthalts bei Ihnen auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder als mitversichert.

Mitversichert sind außerdem Ansprüche der Tageskinder untereinander sowie Ansprüche der Tageskinder gegen die Tageseltern und deren Kindern.

Kein Versicherungsschutz besteht dagegen für Ansprüche aus dem Abhandenkommen von Sachen (auch Wertsachen und Geld) der betreuten Kinder.

Sofern die Tageskinder gleichartigen Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag erhalten, geht dieser Fremdvertrag vor. In diesem Fall besteht also kein Versicherungsschutz über die vorliegende Privathaftpflichtversicherung. Unabhängig von einem anderweitigen Versicherungsschutz der Kinder sind Ansprüche gegen die Tageseltern stets von der vorliegenden Privathaftpflichtversicherung gedeckt.

3.2.3 Praktika / Ferienjobs

Versichert sind Haftpflichtansprüche, die im Zusammenhang mit praktischen Tätigkeiten im Rahmen einer Ausbildung oder eines Ferienjobs entstehen.

Der Versicherungsschutz umfasst hierbei Ansprüche Dritter, die aus Anlass der praktischen Tätigkeiten verursacht werden. Dazu zählen auch Ansprüche des Betriebs, der Schule, Hochschule oder überbetrieblichen Lerneinrichtung selbst wegen der Beschädigung oder dem Abhandenkommen von Lehrgeräten.

Bei Schäden an Lehr-/Leihgeräten gilt eine Selbstbeteiligung von 150 Euro je Schadensfall als vereinbart.

3.3 Haftpflichtrisiken im Zusammenhang mit Fahrzeugen

3.3.1 Nutzung bestimmter Fahrzeuge

Der Gebrauch bzw. die Nutzung folgender Fahrzeuge ist über die vorliegende Privathaftpflichtversicherung versichert:

- Fahrräder mit elektrischer Tretunterstützung, sofern die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 25 km/h (mit Motorhilfe) nicht übersteigt;
- Kfz und Kfz-Anhänger, bei denen jeweils keine Pflicht zur Kennzeichnung besteht, sei es durch ein amtliches Kennzeichen oder ein Versicherungskennzeichen; neben nicht zulassungspflichtigen Anhängern und nicht zugelassenen Kfz, wie z. B. Pkws oder Motorrädern, können das z. B. Aufsitz-Rasenmäher und Golfcaddies (bei Nutzung auf dem Golfplatz) sein;
- Modell- und Spielfahrzeuge (einschl. Fernsteuerung) sowie Gokarts, sofern diese auf Kartbahnen genutzt werden, die nur von Gokart-Fahrenden und Betriebspersonal betreten werden dürfen;
- Krankenfahrstühle mit Hilfsmotor, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 6 km/h nicht übersteigt.

Dabei dürfen alle aufgeführten Fahrzeuge nur von berechtigten Personen genutzt werden. Eine Berechtigung liegt vor, wenn jemand das Fahrzeug mit Wissen und Willen der Person nutzt, der das Fahrzeug gehört oder die es in Besitz hat.

Sofern für die Nutzung der Fahrzeuge auf öffentlichen Wegen und Plätzen eine Fahrerlaubnis erforderlich ist, muss die zur Nutzung berechtigte Person diese zum Zeitpunkt des Schadens besitzen. Zudem darf ihr das Fahren nicht durch ein Gericht oder eine Behörde verboten worden sein.

Als Versicherungsnehmer:in haben Sie dafür zu sorgen, dass Fahrzeuge nur von berechtigten Personen mit der erforderlichen Fahrerlaubnis genutzt werden.

3.3.2 Im Ausland angemietete oder ausschließlich dort genutzte Fahrzeuge

Haftpflichtrisiken, die dadurch entstehen, dass Sie im Ausland ein Fahrzeug anmieten, sind vom Versicherungsschutz gedeckt, wenn in einem Schadensfall der örtliche Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsschutz des Fahrzeugs nicht ausreicht, um die geltend gemachten Schadenersatzansprüche in voller Höhe zu befriedigen.

In diesem Fall leisten wir aus der vorliegenden Privathaftpflichtversicherung ergänzenden Versicherungsschutz, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Bei dem angemieteten Fahrzeug handelt es sich um einen Pkw, ein Kraftrad und/oder Wohnmobil mit einem Gesamtgewicht von maximal 4 Tonnen; mitgeführte Wohn-, Gepäck- oder Bootsanhänger sind jeweils mitumfasst.
- Das Fahrzeug wurde ausschließlich für die private Nutzung angemietet.
- Sie haben das Fahrzeug in einem europäischen Staat, auf den Kanarischen Inseln, den Azoren oder in den Mittelmeer-Anliegerstaaten angemietet.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

- die Leistungen der Kfz-Haftpflichtversicherung des angemieteten Fahrzeugs aus anderen Gründen nicht oder nicht vollständig leistet (z. B. weil Sie vorsätzlich gehandelt oder unter Alkoholeinfluss gefahren sind);
- die Person, die beim Eintritt des Schadensfalls am Steuer saß, nicht berechtigt war, das Fahrzeug zu nutzen, nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hatte oder infolge des Genusses von Alkohol, Medikamenten oder sonstigen berauschenden Mitteln nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen;
- das angemietete Fahrzeug, dessen Zubehör oder Ladung beschädigt wurde.

Alle Regelungen in dieser Ziffer gelten in gleicher Weise, wenn Sie das Fahrzeug im Inland angemietet und ausschließlich im Ausland genutzt haben.

3.3.3 Private Nutzung fremder Kfz

Wenn Sie beim Gebrauch eines Kfz, das Ihnen unentgeltlich und gefälligkeitshalber überlassen wurde, einen Schaden verursachen und der Halter bzw. die Halterin des Fahrzeugs deshalb seine/ihre Kfz-Versicherung(en) in Anspruch nehmen muss, sind Sie von der vorliegenden Privathaftpflichtversicherung geschützt, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Der Halter bzw. die Halterin des Fahrzeugs ist keine mitversicherte Person.
- Das Fahrzeug ist nicht als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zugelassen.
- Die Nutzung wurde vor Fahrtantritt durch den/die Halter:in bzw. den/die Eigentümer:in genehmigt und erfolgte ausschließlich zu privaten Zwecken.
- Bei dem Fahrzeug handelt es sich um einen Pkw, ein Kraftrad und/oder Wohnmobil mit einem Gesamtgewicht von maximal 4 Tonnen oder um einen zulassungspflichtigen Kfz-Anhänger.

Unsere Leistung beinhaltet:

- die Mehrprämie, die für die Kfz-Versicherung zu zahlen ist, weil der Schadenfreiheitsrabatt zurückgestuft wurde. Die Erstattung ist auf einen Zeitraum von fünf Jahren ab der Rückstufung begrenzt;
- die Selbstbeteiligung der Kfz-Kaskoversicherung.

Voraussetzung für eine Entschädigungsleistung ist ein Regulierungsnachweis des Kfz-Versicherers, aus dem sich die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabatts ergibt.

Kein Versicherungsschutz besteht

- für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen der Kfz;
- für Kfz, die Ihnen zum dauerhaften und regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden (z. B. Firmen-Pkw, Dienstwagen oder eigene Leasingfahrzeuge).

3.3.4 Schäden durch falsches Betanken

Betanken Sie ein fremdes Fahrzeug, das Ihnen zur privaten Nutzung überlassen wurde, mit einem falschen Kraftstoff und entsteht dadurch ein Schaden am Fahrzeug, so ist auch

dieser Schaden vom Versicherungsschutz gedeckt. Es darf sich allerdings nicht um einen Dienst- oder Firmenwagen handeln, den Sie zu privaten Zwecken nutzen.

Die Höchstersatzleistung ist auf 30.000 Euro pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

3.3.5 Beim Ein- und Aussteigen verursachte Schäden

Versichert sind Schäden, die Mitfahrende durch das Öffnen einer Kraftfahrzeugtür einem Dritten zufügen.

Voraussetzung ist, dass

- es sich um einen Sachschaden handelt,
- Sie zum Schadenszeitpunkt das Kfz gefahren haben und
- die mitfahrende Person nicht Halter:in, Besitzer:in oder Eigentümer:in des Fahrzeugs ist, dessen Tür geöffnet wurde.

Wir zahlen maximal 10.000 Euro pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr.

Kann die mitfahrende Person aus einer anderen Haftpflichtversicherung gleichartigen Versicherungsschutz erhalten, entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus dieser Privathaftpflichtversicherung.

3.3.6 Be- und Entladeschäden

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer:in, Besitzer:in, Halter:in oder Führer:in eines Kfz oder Kfz-Anhängers wegen Schäden, die Dritten beim Be- und Entladen desselben entstehen.

Kein Versicherungsschutz besteht dagegen für Schäden am Ladegut und an dem selbst genutzten Kfz oder Kfz-Anhänger.

Die Höchstersatzleistung ist auf 30.000 Euro pro Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

3.3.7 Nutzung von Wasserfahrzeugen

Versichert sind Schäden, die durch die private Nutzung der folgenden Wassersportfahrzeuge entstehen:

- Wasserfahrzeuge ohne Motorantrieb (z. B. Segel-, Paddel- und Tretboote, Kanus, Surfbretter und Kites);
- Wasserfahrzeuge mit Motorantrieb, sofern die Motorleistung 15 PS nicht übersteigt;
- Jetski mit einer maximalen Motorleistung bis 15 PS;
- gemietete oder geliehene Segel- oder Motorboote, sofern diese nur kurzfristig/gelegentlich genutzt werden und für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist

Ausgenommen ist die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der genannten Fahrzeuge.

3.3.8 Nutzung von Luftfahrzeugen, Drohnen und Lenkdrachen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten Gebrauch von Luftfahrzeugen, die keiner Versicherungspflicht unterliegen (z. B. Modellflugzeuge, Spielzeugdrachen).

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Flugmodelle mit und ohne Motor sowie Drohnen, sofern diese

- ausschließlich privat genutzt werden
- das Startgewicht 5 Kilogramm nicht übersteigt und
- bei der Nutzung nicht gegen gesetzliche Vorschriften, insbes. das Flugverbot in bestimmten Zonen, verstoßen wird.

Für Schäden durch Drohnen ist die Höchstersatzleistung pro Schadensfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf 7.000.000 Rechnungseinheiten/Sonderziehungsrechte nach Luftverkehrsgesetz begrenzt.

Ausgenommen ist die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der genannten Fahrzeuge.

3.4 Haftpflichtrisiken im Zusammenhang mit Tieren

3.4.1 Haltung bestimmter Tiere

Der Versicherungsschutz umfasst Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter:in folgender eigener Tiere:

- Haustiere (z. B. Katzen, Vögel);
- exotische Tiere (z. B. Schlangen, Spinnen), sofern Sie für die Haltung dieser Tiere eine behördliche Genehmigung nachweisen können. Mitversichert ist der Ersatz von Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Suchen bzw. Wiedereinfangen der Tiere bis zu einem Betrag von 5.000 Euro je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Aufwendungen im Sinne dieser Bestimmung sind solche Kosten, die nachweislich und ausschließlich durch das Suchen und Wiedereinfangen der Tiere durch Dritte (z. B. Feuerwehr, Polizei) entstehen;
- Weidetiere, die privat gehalten werden (z. B. Schafe, Ziegen);
- Assistenzhunde (z. B. Begleit- und Blindenhunde), sofern diese nachweislich als Assistenzhunde ausgebildet wurden und eingesetzt werden oder aus Alters- und/oder Krankheitsgründen nicht mehr eingesetzt, aber weiterhin von Ihnen gehalten werden.

Kein Versicherungsschutz besteht dagegen für Ihre Haftpflicht aus dem Halten von Hunden, Pferden und sonstigen Reit- und Zugtieren. Das Risiko der gesetzlichen Haftpflicht aus der Haltung dieser Tiere kann nur über eine Haftpflichtversicherung abgesichert werden, die speziell die Risiken der Tierhaltung absichert.

3.4.2 Hüten fremder Tiere

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Betreuung bzw. dem Führen fremder Hunde, Reit- und Zugtiere. Bei den Reit- und Zugtieren ist auch das gelegentliche Reiten der Tiere bzw. die Nutzung fremder Kutschen mitversichert. Das gilt auch für sogenannte Reitbeteiligungen in Gestalt einer reinen Kostenbeteiligung.

Voraussetzungen für den Versicherungsschutz sind:

- Sie hüten die Tiere nicht gewerblich.
- Die Hunde bzw. Reit- und Zugtiere werden nicht von mitversicherten Personen gehalten.
- Sie sind nicht Miteigentümer:in der Tiere.

Erleidet der Halter oder die Halterin des Tieres einen Personenschaden, während Sie das Tier betreuen, so ist dieser mitversichert. Versicherungsschutz für Sachschäden besteht dagegen nur insoweit, als es sich um die Verletzung, das Abhandenkommen oder den Tod des betreuten Tieres handelt.

Für Schäden an fremden Kutschen und sonstigen fremden Reitutensilien (z. B. Sattel, Zaumzeug) besteht kein Versicherungsschutz.

3.5 Haftpflichtrisiken im Zusammenhang mit Sport

Es besteht Versicherungsschutz für Risiken, welche die private Ausübung von Sport – auch in Vereinen – mit sich bringt.

Nicht versichert sind dagegen

- sportliche Aktivitäten zu beruflichen Zwecken (Berufssportler:innen, Betriebssportgemeinschaften),
- jagdliche Aktivitäten und
- die aktive Teilnahme an Kfz- oder Wassersportfahrzeug-Rennen oder organisierten oder vorgeschriebenen Trainings, mit denen solche Rennen vorbereitet werden.

3.6 Haftpflichtrisiken im Zusammenhang mit nebenberuflichen Tätigkeiten

3.6.1 Versicherte Tätigkeitsbereiche

Der Versicherungsschutz umfasst Ihre gesetzliche Haftpflicht aus folgenden selbstständigen Nebentätigkeiten:

- Alleinunterhalter
- Änderungsschneiderei
- Fotograf
- Friseur
- Haushaltwarenhandel
- Kosmetikhandel (ohne Herstellung)
- Kunsthandwerk, Töpferei
- Marktforschung
- Musiklehrer
- Nachhilfelehrer
- Souvenirhandel
- Schmuckhandel
- Schreibbüro
- Stickerei
- Tierbetreuung (Gassiservice)
- Übersetzer
- Gärtner
- Dozent
- Haushaltsservice
- Influencer

3.6.2 Leistungsvoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen für den Versicherungsschutz gegeben sein:

- Es handelt sich um eine selbstständige Nebentätigkeit, die in der Freizeit des Versicherungsnehmers ausgeübt wird; der überwiegende Lebensunterhalt wird anderweitig bestritten.
- Die Tätigkeit wird in dem ansonsten selbst genutzten zu Hause ausgeübt. Ein separates Betriebsgrundstück existiert nicht. Ein Lager in der Wohnung oder auf dem Grundstück zählt nicht als separates Betriebsgrundstück.
- Es wird kein Personal beschäftigt.
- Der Umsatz in den letzten zwölf Monaten vor dem Schadeneintritt betrug höchstens 6.000 EUR.

3.6.3 Weitere Leistungsinhalte

Mitversichert ist im Rahmen dieser versicherten Tätigkeit Ihre gesetzliche Haftpflicht

- aus Tätigkeiten, die auf fremden Grundstücken ausgeübt werden (z. B. bei Kundenbesuchen)
- aus der Teilnahme an Märkten/Basaren, Messen und Ausstellungen sowie Vorführungen betrieblicher Erzeugnisse.

- aus dem Besitz und der Unterhaltung von Reklameeinrichtungen (Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhrenanlagen usw.).

3.6.4 Leistungsausschlüsse

Wir bieten keinen Versicherungsschutz für

- das Produkthaftpflichtrisiko und das Risiko des Herstellens aus den vertriebenen Produkten;
- Ansprüche wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die Sie oder eine versicherte Person in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des Arzneimittelgesetzes eine Deckungsvorsorge zu treffen haben.

3.6.5 Vorrang anderer Versicherungsverträge

Sofern Sie oder eine mitversicherte Person über einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag mit vergleichbarem Versicherungsschutz verfügen, gilt dieser Vertrag als vorrangig. Das bedeutet, dass Ansprüche zuerst bei diesem Fremdvertrag geltend gemacht werden müssen, beispielsweise bei einer Betriebshaftpflichtversicherung.

3.6.6 Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos

Die Regelungen zur Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos und zur Vorsorgeversicherung gelten nicht.

3.7 Haftpflichtrisiken im Zusammenhang mit Umwelteinwirkungen

3.7.1 Schäden durch Umwelteinwirkung

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass sich Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen im Boden, in der Luft oder im Wasser ausbreiten.

3.7.2 Allmählichkeitsschäden

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch die allmähliche Einwirkung von Wärme oder Kälte, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit oder Niederschlägen entstehen.

3.7.3 Gewässerschäden

Versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch die Veränderung der Wasserbeschaffenheit auf physikalische, chemische oder biologische Weise entstehen. Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

3.7.3.1 Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen

Versichert sind die Haftpflichtrisiken aus dem Betrieb von Anlagen zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe. Voraussetzung ist, dass die Einzelbehälter der Anlage ein Fassungsvermögen von max. 210 l/kg haben. Zudem darf das Fassungsvermögen aller zu privaten Zwecken genutzten Behälter zusammen höchstens 1.000 l/kg betragen.

Anlagen/Behälter/Tanks für die Lagerung von Heizöl sind nur dann versichert, wenn sie ausschließlich für versicherte Immobilien nach Ziffer 3.1.1 genutzt werden.

3.7.3.2 Schäden an eigenen unbeweglichen Sachen

Auch Schäden an Ihren eigenen unbeweglichen Sachen sind versichert, sofern die Schäden dadurch entstanden sind, dass Stoffe aus den versicherten Anlagen/Behältern ausgetreten sind. Schäden an den Behältern/Anlagen selbst sind nicht versichert.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit wir für die Schäden an Ihren eigenen unbeweglichen Sachen aufkommen:

- Sie haben alle behördlichen und gesetzlichen Vorschriften eingehalten, die für die betroffenen Anlagen/Behälter gelten (insbesondere Prüfpflichten für unterirdische Tankanlagen).
- Die Anlagen/Behälter wurden nach den Herstellervorgaben bzw. sofern es gesetzliche Vorgaben gibt, fachgerecht gewartet. Mängel wurden zeitnah beseitigt.
- Bei den unbeweglichen Sachen handelt es sich nicht um gewerblich genutzte Objekte. Ein gewerblich genutztes Objekt verliert seine Gewerblichkeit nicht dadurch, dass Sie es ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet haben.

Sofern für die Anlagen/Behälter anderweitig gleichartiger Versicherungsschutz besteht, geht der Versicherungsschutz dieser fremden Verträge vor.

3.7.3.3 Rettungskosten

Sofern es zur Abwendung oder Minderung eines Versicherungsfalls notwendig ist, Maßnahmen einzuleiten, übernehmen wir die dafür anfallenden Aufwendungen in dem Umfang, der nach der Lage der Dinge angemessen ist. Sofern es Ihnen möglich und zumutbar ist, müssen Sie sich vorher mit uns in Verbindung setzen, damit wir Ihnen entsprechende Weisungen erteilen können.

Wir übernehmen die Kosten auch dann, wenn sich die Maßnahmen im Nachhinein als erfolglos erweisen.

Wenn Sie unsere Weisungen nicht einholen, ersetzen wir Ihnen Ihre Aufwendungen nur dann, wenn sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die vereinbarte Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Tätigen Sie Aufwendungen dagegen auf unsere Weisung hin, übernehmen wir die Kosten auch dann, wenn dadurch die Versicherungssumme für Sachschäden überschritten wird.

3.7.3.4 Leistungsausschlüsse

Nicht versichert sind Ansprüche von Personen, deren Schaden dadurch entstanden ist, dass sie vorsätzlich gegen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Anordnungen verstoßen haben, die dem Gewässerschutz dienen.

Darüber hinaus sind Schäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, die nachweislich durch Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Generalstreiks entstanden sind. Das Gleiche gilt, wenn die Schäden unmittelbar auf hoheitliche Verfügungen/Maßnahmen oder höhere Gewalt (u. a. Naturkatastrophen, Pandemien) zurückzuführen sind.

3.7.4 Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG)

Versichert sind auch Ansprüche gegen Sie aus öffentlich-rechtlichen Pflichten zur Sanierung von Umweltschäden nach dem USchadG. Die Regelung über die Mitversicherung von Eigenschäden nach Ziffer 3.6.3.2 gilt hier analog.

Voraussetzung ist, dass während der Wirksamkeit dieses Versicherungsvertrages

- die schadenverursachende Emission plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist (Betriebsstörung).

Die Höchstersatzleistung für versicherte Kosten und Aufwendungen ist auf 5.000.000 Euro je Versicherungsfall und 10.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres begrenzt.

3.7.5 Schäden im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie

Versicherungsschutz besteht auch für Versicherungsfälle, die im Geltungsbereich und im Rahmen der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2204/35/EG) in Europa eintreten. Die Ansprüche

und Pflichten anderer Staaten sind insoweit mitversichert, als sie nicht über den Umfang der EU-Richtlinie hinausgehen.

3.7.6 Leistungsausschlüsse

Ausgeschlossen sind Ansprüche von Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst gegen Vorschriften verstoßen haben, die dem Umweltschutz dienen. Diese Vorschriften können sein:

- Gesetze,
- Verordnungen oder
- an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche von Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst gegen Vorschriften verstoßen haben, die dem Umweltschutz dienen. Diese Vorschriften können sein:

- die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstanden sind oder
- für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz bekommen können.

3.8 Haftpflichtrisiken aus der Diskriminierung anderer Menschen

3.8.1 Diskriminierung von Beschäftigten im privaten Lebensbereich

Versichert sind Haftpflichtansprüche gegen Sie in Ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber:in aus der Benachteiligung von Personen, die Sie in Ihrem privaten Lebensbereich beschäftigen. Mitversichert sind hierbei auch Ansprüche, die erst nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses gegen Sie geltend gemacht werden.

Versichert sind Haftpflichtansprüche gegen Sie in Ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber:in aus der Benachteiligung von Personen, die Sie in Ihrem privaten Lebensbereich beschäftigen. Mitversichert sind hierbei auch Ansprüche, die erst nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses gegen Sie geltend gemacht werden.

Der Versicherungsfall tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem erstmals in schriftlicher Form Ansprüche gegen Sie geltend gemacht werden.

Es sind nur solche Haftpflichtansprüche versichert, die nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bestehen und vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

3.8.2 Anfeindungen, Schikane, Ungleichbehandlungen oder sonstige Diskriminierungen

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen. Voraussetzung ist, dass den Ansprüchen keine vorsätzliche Handlung zugrunde liegt, vgl. Ziffer 5.1.

3.9 Haftpflichtrisiken im Zusammenhang mit der Internetnutzung

Versichert sind Haftpflichtansprüche aus der privaten Internetnutzung und dem Austausch von Daten zu privaten Zwecken.

Der Versicherungsschutz umfasst Personen- und Sachschäden sowie Kosten

- für die Wiederherstellung von veränderten Daten,
- die Neuerfassung von gelöschten Daten und
- die Erfassung bzw. Korrektur veränderter Daten.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- das bewusste und unbefugte Eingreifen in fremde IT-Systeme und Datennetze;
- den bewussten Einsatz von Hard- oder Software, die geeignet ist, bestehende Datenstrukturen zu zerstören, zu verändern oder zu löschen;
- das unberechtigte Herunterladen urheberrechtlich geschützter Daten;
- Tätigkeiten und Leistungen im Bereich der Software-Erstellung (auch wenn diese gefälligkeitshalber und unentgeltlich erfolgt);
- die Installation, Wartung oder Reparatur von IT- oder Kommunikationssystemen.

3.10 Haftpflichtrisiken im Zusammenhang mit Waffen, Munition und Feuerwerkskörpern

Sie haben Versicherungsschutz aus dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Schusswaffen, Hieb- und Stoßwaffen, Munition und Geschossen. Schusswaffen im Sinne dieser Bestimmungen sind auch sogenannte Elektro-Impulswaffen (nicht jedoch Distanz-Elektroimpulsgeräte).

Der Gebrauch von CS- und Reizgas-Sprays ist versichert, sofern er ausschließlich und nachweislich gegen aggressive Tiere oder zur Notwehr erfolgt.

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus dem privaten Besitz und Gebrauch von Signalwaffen und Feuerwerkskörpern.

3.11 Haftpflichtrisiken im Zusammenhang mit Schlüsseln und Codekarten

Haben Sie fremde Schlüssel oder Codekarten/Keycards überlassen bekommen (z. B. Schlüssel einer gemieteten Immobilie, Hotelschlüssel, Zugangskarten für Ihren Arbeitsplatz oder Schließfachschlüssel) und verlieren Sie diese, ersetzen wir

- die notwendigen Kosten für den Austausch von Schlössern oder die Änderung/Neuprogrammierung von Schließanlagen und -systemen;
- die Kosten für eine Anfertigung/Konfiguration neuer Schlüssel/Codekarten;
- die Kosten für kurzfristig notwendige Maßnahmen (z. B. Notschloss, Kosten eines Schlüsseldienstes für Notöffnungen);
- die Kosten für eine Objektsicherung (Objektschutz) für einen Zeitraum von maximal 21 Tagen ab dem Tag, an dem der Verlust festgestellt wurde;
- die Kosten für Folgeschäden durch die Entwendung, Beschädigung oder Vernichtung von Sachen, sofern hierfür nicht gleichartiger Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht.

Handelt es sich um Schlüssel, die Sie als Miteigentümer:in einer Gemeinschaft verwenden, die über gemeinsames Wohnungseigentum verfügt, sind auch die Kosten für notwendige Maßnahmen an Schlössern und Schließanlagen solcher Anlagen versichert, die Gemeinschaftseigentum sind. In diesen Fällen verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung um Ihren Miteigentumsanteil.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn Sie für das Abhandenkommen der Schlüssel nicht gesetzlich haftbar gemacht werden können, weil Ihnen die Schlüssel z. B. geraubt oder gestohlen wurden oder der Verlust auf einer Unterschlagung beruht. Können Sie in diesem Fall als Schlüsselinhaber:in oder -eigentümer:in allerdings aus einem anderen Versicherungsvertrag gleichartigen Versicherungsschutz erlangen, so geht der Schutz aus dieser fremden Versicherung vor.

Nicht versichert ist das Abhandenkommen von

- Kfz-Schlüsseln jeglicher Art einschließlich Kfz-Anhängern;
- Schlüsseln, die Sie im Rahmen bzw. für die Ausübung Ihrer selbstständigen gewerblichen Tätigkeit erhalten haben

Die Höchstersatzleistung für das Abhandenkommen von Schlüsseln und für mitversicherte Folgeschäden ist auf 250.000 Euro je Versicherungsfall und auf 500.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres begrenzt.

3.12 Haftpflicht bei Fehlalarmen und Evakuierungsmaßnahmen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht, wenn Sie von Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, weil Sie durch Ihr Verhalten oder als Eigentümer:in/Mieter:in einer mitversicherten Immobilie einen Fehlalarm ausgelöst haben.

Versichert sind hierbei

- Schäden an gemieteten Sachen und Räumen, die durch den Einsatz der Rettungskräfte verursacht werden (z. B. Türaufbruch);
- Folgeschäden, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Fehlalarm stehen (z. B. Betriebsunterbrechung, Verdienstausschlag), auch wenn es sich um reine Vermögensschäden handelt;
- Kostenerstattung der Rettungsdienste, sofern sich aus den jeweiligen landesrechtlichen oder kommunalrechtlichen Bestimmungen ergibt, dass Sie die Kosten tragen müssen. Insofern darf es sich auch um öffentlich-rechtliche Ersatzansprüche handeln.

Haben Sie einen Alarm ausgelöst, obwohl Sie wussten, dass keine Notsituation vorliegt, besteht kein Versicherungsschutz.

3.13 Haftpflichtrisiken im betrieblichen Umfeld

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Sachschäden, die Sie Personen in Ihrem Arbeitsumfeld zufügen. Die Höchstersatzleistung ist hierbei auf 10.000 Euro je Versicherungsfall beschränkt. Für mehrere Versicherungsfälle in einem Versicherungsjahr zahlen wir insgesamt maximal 20.000 Euro.

Besteht gleichartiger Versicherungsschutz über einen anderen Versicherungsvertrag, so entfällt der Versicherungsschutz aus der vorliegenden Privathaftpflichtversicherung.

Nicht versichert sind Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

3.14 Haftpflicht bei Persönlichkeits-, Namensrechts- und Urheberrechtsverletzungen

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits-, Namensrechts- und Urheberrechtsverletzungen. Ausgenommen sind Ansprüche, denen vorsätzliche Verstöße zugrunde liegen, vgl. Ziffer 5.1.

3.15 Asbestschäden

Gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden

- durch von Ihnen erbrachte Tätigkeiten, die sich aus der Betriebsbeschreibung ergeben und insbesondere nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) beziehungsweise der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) erlaubt sind, und
- die in ursächlichem Zusammenhang mit Asbest oder asbesthaltigen Substanzen stehen und bei denen sich asbesttypische Risiken verwirklicht haben.
- Der Versicherungsfall muss zudem im Inland eingetreten sein.

Die Höchstersatzleistung ist hierbei auf 10.000.000 Euro je Versicherungsfall beschränkt.

4 Weitere Regelungen zum Umfang des Versicherungsschutzes

4.1 Schadensfälle mit Auslandsbezug

4.1.1 Schäden im Ausland

Versicherungsschutz besteht weltweit, sofern Sie Ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben.

Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Liegt der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten unsere Verpflichtungen in dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem Geldinstitut angewiesen wurde, das zur europäischen Währungsunion gehört.

Bei Versicherungsfällen in den USA und in Kanada rechnen wir unsere Aufwendungen für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme an. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles, Schadenermittlungskosten und Reisekosten, die uns selbst entstehen. Die Anrechnung erfolgt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung hin entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

4.1.2 Kautionsleistungen bei Versicherungsfällen im Ausland

Wenn Sie im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall im Ausland zur Hinterlegung einer Kaution aufgefordert werden, kommen wir dieser Aufforderung für Sie nach.

Sie müssen die von uns geleistete Kautionszahlung ganz oder teilweise zurückzahlen, wenn

- die Kaution als Strafe oder Geldbuße einbehalten wird;
- wenn die Kaution Schadenersatzansprüche absichern soll, die durch Ihre Privathaftpflichtversicherung nicht versichert sind;
- Sie die Kaution verfallen lassen;
- die Kaution höher ist als der tatsächliche Schadenersatz.

Sofern mit der Kaution bestimmte Verhaltensregeln oder Nachweispflichten verbunden sind, haben Sie diese einzuhalten bzw. zu erbringen, sofern dies nach den konkreten Umständen zumutbar ist. Können Sie geforderte Belege oder Fristen nicht einhalten, sodass die Gefahr besteht, dass die Kaution verfällt, haben Sie sich unverzüglich mit uns abzustimmen.

4.2 Vermögensschäden

Der Versicherungsschutz umfasst auch Vermögensschäden aus Schadenereignissen, die weder durch einen Personen- noch durch einen Sachschaden verursacht wurden und während der Wirksamkeit dieses Versicherungsvertrages eingetreten sind.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Vermögensschäden aus dem Abhandenkommen von Sachen, sofern sie nicht an anderer Stelle in diesen Versicherungsbedingungen ausdrücklich mitversichert sind;
- Vermögensschäden im Zusammenhang mit Verträgen;
- Vermögensschäden aus beruflichen/dienstlichen und gewerblichen Tätigkeiten;
- Vermögensschäden aus dem Verstoß gegen gewerbliche Schutz- und Urheberrechte;
- Vermögensschäden durch ständige Emissionen (z. B. Lärm oder Gerüche).

4.3 Veränderung bestehender Risiken / neue Risiken

Ändern sich bestehende Risiken während der Vertragslaufzeit, müssen Sie sich keine Gedanken machen: Diese Veränderungen sind automatisch mitversichert.

Für folgende Risiken, die nach Vertragsabschluss neu entstehen, besteht zunächst Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, ohne dass Sie uns informieren müssen:

- Veränderung der Lebenssituation (Einschluss mitversicherter Personen);
- Halten von Hunden, Reit- und Zugtieren;
- Erwerb einer Immobilie (auch Erbschaft oder Schenkung);
- Aufnahme einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst.

Erst wenn wir Sie dazu auffordern (das kann auch ein Hinweis in der nächsten Beitragsrechnung oder dem nächsten Abbuchungshinweis sein), müssen Sie uns die neuen Risiken anzeigen. Dazu haben Sie einen Monat Zeit. Melden Sie die neuen Risiken nicht oder nicht fristgerecht, so entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend ab Eintritt der neuen Risiken.

Wenn Sie uns die neuen Risiken melden, prüfen wir, ob sie in den bestehenden Versicherungsvertrag eingeschlossen werden können oder ein separater Vertrag erforderlich ist, um die Risiken zu versichern.

4.4 Eigene gesetzliche Haftpflichtansprüche (Forderungsausfallschutz)

4.4.1 Bei Zahlungsunfähigkeit des Schädigers bzw. der Schädigerin

Die vorliegende Haftpflichtversicherung schützt Sie vor Ansprüchen, die Dritte gegen Sie geltend machen, weil Sie ihnen einen Schaden zugefügt haben. Diesen wichtigen Versicherungsschutz erweitern wir insofern für Sie, als wir auch gesetzliche Haftpflichtansprüche absichern, die Ihnen gegen Dritte zustehen. Voraussetzung ist, dass diese Personen die Forderungen, die Sie gegen sie geltend machen, wegen Zahlungsunfähigkeit nicht oder nicht vollständig begleichen können. Wir stellen Sie dann so, als hätten die Personen eine vergleichbare Privathaftpflichtversicherung bei uns abgeschlossen, die denselben Versicherungsumfang hat wie der vorliegende Versicherungsvertrag oder alternativ eine Versicherung als

- Hundehalter:in;
- Halter:in von Reit- und Zugtieren;
- Veränderung der Lebenssituation die zu einem Tarifwechsel führt;
- Haus- und Grundbesitzer:in und Inhaber:in von Anlagen zur Lagerung von Heizöl;
- Bauherr:in von privat genutzten Bauvorhaben;

Besteht für die gerichtliche Durchsetzung des Schadensersatzanspruches kein Versicherungsschutz über eine Rechtsschutzversicherung, übernehmen wir im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme die Kosten für einen Rechtsbeistand.

4.4.2 Bei Schäden infolge bestimmter Straftaten

Der Versicherungsschutz umfasst auch Schadenersatzansprüche, denen eine vorsätzlich begangene Körperverletzung, Tötung oder Sachbeschädigung durch einen Dritten zugrunde liegt.

Wir leisten in diesem Fall, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Person, die die Straftat begangen bzw. den Schaden verursacht hat, ist namentlich bekannt .
- Es liegt ein rechtskräftiges Urteil oder ein vollstreckbarer Vergleich gegen die Person vor.

- Die Vollstreckung des Titels blieb ohne Erfolg. Eine Vollstreckung ist nicht notwendig, wenn die betroffene Person in den letzten drei Jahren eine eidesstattliche Versicherung über ihre Vermögensverhältnisse abgegeben hat. Alternativ genügt es, wenn offensichtlich oder zu erwarten ist, dass die Vollstreckung keinen Erfolg haben wird, und wir auf eine Vollstreckung verzichten.
- Sie haben Ihre Schadenersatzansprüche gegenüber der Person, welche die Tat begangen bzw. den Schaden verursacht hat, vorher an uns abgetreten.

Besteht für die gerichtliche Durchsetzung des Schadenersatzanspruches kein Versicherungsschutz über eine Rechtsschutzversicherung, übernehmen wir im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme die Kosten für einen Rechtsbeistand.

4.4.3 Leistungsausschlüsse

Neben den zu diesem Versicherungsvertrag geltenden Ausschlüssen, besteht kein Versicherungsschutz für

- Vermögensschäden, die nicht Folge eines Personen- oder Sachschadens sind;
- Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen;
- Schäden an Immobilien, soweit diese über eine bestehende Wohngebäude- und/oder Hausratsversicherung versichert wären (unabhängig vom Bestehen einer solchen Versicherung);
- Schäden durch Abnutzung, Verschleiß oder übermäßige Beanspruchung, wenn Sie Immobilien vermietet haben;
- Ansprüche aus Vertragsstrafen und Kosten der Rechtsverfolgung;
- Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger verpflichtet ist.

4.5 Übergang zwischen altem und neuem Versicherungsvertrag

4.5.1 Besserstellungsklausel

4.5.1.1 Versicherungsschutz durch einen Vorvertrag

Sollte sich in einem Versicherungsfall herausstellen, dass die Vertragsbedingungen des unmittelbaren Vorvertrages bei uns oder einem anderen Versicherer für Sie einen umfangreicheren Versicherungsschutz bieten als die zum Schadenszeitpunkt mit Ihnen vereinbarten Vertragsbedingungen, werden wir den Versicherungsfall nach den Vertragsbedingungen regulieren, die für Sie günstiger sind.

4.5.1.2 Vorvertrag bei einem anderen Versicherer

Hatten Sie den Vorvertrag bei einem anderen Versicherer abgeschlossen, prüfen wir die Anwendung dieser Besserstellungsklausel, wenn Sie uns die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung stellen.

Die Vertragsbedingungen des anderen Versicherers können wir nur berücksichtigen, wenn

- es sich um einen unmittelbaren Vorvertrag handelt, nach dessen Beendigung Sie erstmals Versicherungsschutz bei uns beantragt haben,
- die vom Schaden betroffene Gefahr weiter versichert wurde und
- in dem Fall, dass die Versicherungssumme des Vorvertrages nicht ausgereicht hat, die Versicherungssumme bzw. Höchstentschädigungsleistung bei uns nicht reduziert wurde.

4.5.1.3 Abweichende Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen

Erfolgt eine Regulierung auf Basis der Besserstellungsklausel, gelten auch die Versicherungssummen und Selbstbehalte des Vorvertrages.

4.5.1.4 Leistungsausschlüsse

Unabhängig vom Bestehen und Umfang eines Vortrages besteht im Rahmen der Besserstellungsprüfung kein Versicherungsschutz für

- vorsätzliches Verhalten,
- das Halten und den Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen,
- Schadenleistungen ohne Haftungsgrundlage (z. B. Neuwertentschädigung),
- Haftpflichtansprüche aus Risiken, die einer Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen, und
- Versicherungsfälle, soweit diese unter bestehende Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland fallen. Das gilt auch für Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf andere Staaten erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

4.5.2 Versicherungsschutz bei noch laufendem Vorvertrag

Sind Sie noch durch einen Vertrag bei einem anderen Versicherungsunternehmen gebunden und kann der Vertrag mit uns erst nach Ablauf der Kündigungsfrist wirksam werden, sollen Sie trotzdem von den Leistungsverbesserungen Ihres Vertrages bei uns profitieren. Wir bieten Ihnen deshalb bereits für den Zeitraum zwischen Antragstellung und Vertragsbeginn (= Ablauf des Vorvertrages) Versicherungsschutz an. Dieser umfasst alle Deckungserweiterungen, die nicht oder nur teilweise über den Vorvertrag versichert sind.

Um unsere Leistungen zu erhalten, müssen Sie den Versicherungsfall zunächst dem Vorversicherer melden. Sobald dieser die Regulierung abgeschlossen hat, stellen Sie uns dann alle notwendigen Unterlagen zur Prüfung zur Verfügung.

4.5.3 Vorleistungsgarantie

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung nicht klar, ob ein versicherter Sachschaden während der Wirksamkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder noch in die Wirksamkeit eines Vorvertrages fällt, werden wir uns nicht darauf berufen, dass kein Versicherungsschutz besteht, sondern uns mit dem Vorversicherer über die zeitliche Zuordnung des Schadens und die damit verbundene Zuständigkeit auseinandersetzen.

Können wir keine Einigung mit dem Vorversicherer erzielen und steht gleichzeitig fest, dass der entsprechende Schadensfall auch nach den Vertragsbestimmungen des Vorversicherers versichert wäre, gehen wir in Vorleistung und regulieren den Schaden auf Basis dieser Vertragsbestimmungen.

Sofern sich herausstellt, dass der Versicherungsfall nicht in den versicherten Zeitraum dieses Vertrages fällt und der Vorversicherer ebenfalls ganz oder teilweise leistungsfrei ist, können wir die erbrachten Leistungen von Ihnen zurückfordern.

4.6 Verzicht auf den Einwand der Deliktsunfähigkeit

Wurden Schäden durch mitversicherte minderjährige Kinder oder andere mitversicherte Personen verursacht, die deliktsunfähig sind, so verzichten wir auf den Einwand der Deliktsunfähigkeit und leisten unabhängig von einer gesetzlichen Haftpflicht, wenn

- keine Haftung aus Aufsichtspflichtverletzung vorliegt;
- Sie uns gegenüber ausdrücklich den Wunsch äußern, auf den Einwand der Deliktsunfähigkeit verzichten zu wollen, und
- der Schadenersatzanspruch einschließlich Kosten den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigt.

Ein mögliches Mitverschulden weiterer Personen wird bei der Leistung berücksichtigt.

Nicht versichert sind Ansprüche von Sozialversicherungsträgern, arbeitgebenden Unternehmen und öffentlichen Dienststellen aus Lohnfortzahlungen.

Ein geschädigter Dritter kann aus dieser Regelung keinen Anspruch herleiten.

4.7 Verzicht auf den Einwand der Gefälligkeitshandlung

Sofern Sie dies ausdrücklich wünschen, werden wir in einem Versicherungsfall nicht einwenden, dass der Schaden durch eine Gefälligkeitshandlung entstanden und deshalb eine gesetzliche Haftung Ihrerseits nicht gegeben ist. Bei der Leistung berücksichtigen wir ein mögliches Mitverschulden weiterer Personen.

Nicht versichert sind Ansprüche von Sozialversicherungsträgern, arbeitgebenden Unternehmen und öffentlichen Dienststellen aus Lohnfortzahlungen.

4.8 Abweichungen von den Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

Wir garantieren, dass die Deckungsinhalte dieser privaten Haftpflichtversicherung ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den jeweils aktuellen Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) abweichen.

5 Leistungsausschlüsse und -einschränkungen

5.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Führen Sie einen Versicherungsfall vorsätzlich herbei, besteht kein Versicherungsschutz. Grob fahrlässig verursachte Schäden sind dagegen versichert.

5.2 Schadensfälle von Angehörigen und wirtschaftlich verbundenen Personen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche, die Angehörige gegen Sie haben. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind Verwandte des 1. und 2. Grades, Lebenspartner:innen, Schwiegereltern und -kinder sowie Pflegeeltern und -kinder, sofern sie mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder zu den mitversicherten Personen nach Ziffer 1 gehören.

5.3 Ansprüche von Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern, Betreuern und Vermögensverwaltern

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche, die von Ihren Liquidatoren oder von Personen geltend gemacht werden, deren Aufgabe Ihnen gegenüber die Zwangs- und Insolvenzverwaltung, Betreuung oder Vermögensverwaltung ist.

5.4 Mangelhaftigkeit von Erzeugnissen

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit Erzeugnissen, die Sie in den Verkehr gebracht haben, oder mit Leistungen, die Sie erbracht haben, sofern Sie wussten, dass diese mangelhaft waren.

5.5 Ansprüche aus der Vertragserfüllung

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus der Erfüllung von Verträgen. Gleiches gilt für Haftpflichtansprüche, die aufgrund eines Vertrages oder einer Zusage über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

5.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Sachen, die Sie hergestellt oder geliefert haben, wenn die Ursache der Schäden in der Herstellung oder Lieferung liegt. Das gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache führt.

5.7 Schäden durch Arbeiten oder sonstige Leistungen

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Arbeiten oder sonstige Leistungen, wenn die Ursache der Schäden in der Leistung liegt. Das gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einer mangelhaften Teilleistung liegt und diese die gesamte Leistung zunichte macht.

5.8 Übertragung von Krankheiten

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Personenschäden, die daraus resultieren, dass Sie eine andere Person mit einer Krankheit angesteckt haben. Gleiches gilt für Sachschäden, die durch Krankheiten von Tieren entstanden sind, die Ihnen gehören, von Ihnen gehalten oder von Ihnen veräußert wurden. Der Ausschluss gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

5.9 Schäden durch Überschwemmungen

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Sachschäden, die durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer entstehen. Gleiches gilt für Vermögensschäden, die sich aus den Sachschäden ergeben.

5.10 Ansprüche im Zusammenhang mit Kfz

Nicht versichert sind Ansprüche gegen Sie als Eigentümer:in, Besitzer:in, Halter:in oder Führer:in eines Kfz oder Kfz-Anhängers, soweit nicht an anderer Stelle ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

5.11 Versicherungsschutz bei Embargos

Sind Sie und wir als Vertragsparteien unmittelbar von Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland betroffen, so besteht kein Versicherungsschutz, soweit und solange die Sanktionen gelten.

Das gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf andere Staaten erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen. Diese Einschränkung des Versicherungsschutzes gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsschutz aus einem Vorvertrag hergeleitet wird. Die übrigen Vertragsbestimmungen werden durch diese Vereinbarung weder aufgehoben noch eingeschränkt.

5.12 Ansprüche im Zusammenhang mit Pflichtverletzungen

Nicht versichert sind Schäden, die aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.

5.13 Entschädigungen mit Strafcharakter

Nicht versichert sind Ansprüche, die Entschädigungen mit Strafcharakter enthalten, insbesondere punitive oder exemplary damages.

6 Verhaltensregeln

6.1 Beseitigung von Gefahren vor Eintritt eines Versicherungsfalls

Wenn wir von Ihnen verlangen, dass Sie innerhalb einer angemessenen Frist eine Gefahr beseitigen, müssen Sie dies tun, sofern es Ihnen zumutbar ist. Bei der Frage der Zumutbarkeit sind unsere und Ihre Interessen gegeneinander abzuwägen.

6.2 Mitteilung eines Versicherungsfalls

Sie müssen uns innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden mitteilen, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist.

6.3 Schadensbegrenzung

Sie müssen alles Ihnen Zumutbare tun, um den Schaden abzuwenden bzw. gering zu halten. Sofern wir Ihnen hierzu Weisungen erteilen, müssen Sie diese befolgen. Sind für die Abwendung oder Minderung des Schadens Aufwendungen notwendig, erstatten wir Ihnen diese, wenn

- Sie die Aufwendungen auf unsere Veranlassung hin getätigt haben oder
- die Aufwendungen nach den Umständen für geboten halten durften.

Aufwendungen der öffentlichen Hand (z. B. Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei), die im öffentlichen Interesse erbracht werden, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

6.4 Mitwirkung bei der Schadenermittlung

Damit wir unserer Leistungsverpflichtung aus diesem Versicherungsvertrag nachkommen können, sind wir auf Ihre Mitwirkung angewiesen:

- Sie müssen uns alle Untersuchungen über die Schadenursache und -höhe sowie den Umfang unserer Leistungspflicht erlauben und sofern das zumutbar ist, diese Untersuchungen auch unterstützen.
- Sie müssen uns jederzeit wahrheitsgemäß und zeitnah Auskünfte erteilen.
- Sie müssen uns alle Umstände mitteilen, die aus unserer Sicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind.
- Sie müssen uns Unterlagen zum Schadensfall (z. B. Schadenanzeige, Schilderungen, Belege, Gutachten) jeweils im Original zukommen lassen.

6.5 Informationspflichten

Sie müssen uns unverzüglich informieren, wenn

- ein Haftpflichtanspruch gegen Sie erhoben wird;
- aus Anlass des Schadens ein behördliches, gerichtliches oder staatsanwaltliches Verfahren gegen Sie eingeleitet wird;
- ein Mahnbescheid gegen Sie erlassen wird;
- Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird.

6.6 Einlegen von Rechtsmitteln

Gegen einen Mahnbescheid oder Verwaltungsverfügungen, in denen es um Schadenersatz geht, müssen Sie fristgerecht Widerspruch bzw. andere, vergleichbare Rechtsmittel einlegen. Das gilt auch dann, wenn wir Sie nicht ausdrücklich dazu auffordern.

6.7 Mitwirkung bei Beauftragung eines Rechtsbeistands

Wird ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, ist es unsere Aufgabe, die Prozessführung zu übernehmen. Dazu beauftragen wir in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin. Die Kosten tragen wir nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen. Sie müssen der beauftragten Person eine Vollmacht erteilen und alle notwendigen Unterlagen und Auskünfte zur Verfügung stellen.

6.8 Keine Täuschung über Tatsachen

Sie dürfen uns nach Eintritt des Versicherungsfalls nicht arglistig über Tatsachen täuschen, die darüber entscheiden, ob und in welcher Höhe wir zur Leistung verpflichtet sind.

6.9 Rechtsfolgen bei Verletzung einer Verhaltensregel

6.9.1 Recht zur Kündigung

Wenn Sie Ihrer Pflicht zur Beseitigung von Gefahren vor Eintritt des Versicherungsfalls verletzen (vgl. Ziffer 6.1), dürfen wir den Vertrag fristlos kündigen.

6.9.2 Weniger oder keine Leistung

Wenn Sie eine der oben aufgeführten Verhaltensregeln nicht beachten, müssen wir entweder gar nicht oder nur teilweise leisten. Im Detail hängt das davon ab, ob Sie Ihre Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben:

- Haben Sie Ihre Pflichten vorsätzlich verletzt, sind wir von unserer Leistungspflicht befreit.
- Haben Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Der Umfang der Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Können Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung nicht grob fahrlässig war, bleibt unsere Leistungspflicht unverändert bestehen.

Unsere Leistungspflicht bleibt auch dann bestehen, wenn die vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung

- nicht dazu geführt hat, dass der Versicherungsfall eingetreten ist oder festgestellt wurde;
- nicht dazu geführt hat, dass unsere Leistungspflicht festgestellt wurde;
- nicht den Umfang unserer Leistungspflicht verursacht hat.

Sie müssen nachweisen, dass die genannten Punkte vorliegen.

Sofern Sie uns nach dem Eintritt des Versicherungsfalls arglistig über Tatsachen täuschen, die für unsere Leistungspflicht dem Grunde und/oder der Höhe nach relevant sind (vgl. Ziffer 6.8), entfällt unsere Leistungspflicht. Das gilt auch dann schon, wenn lediglich ein Täuschungsversuch vorliegt.

7 Beiträge

7.1 Beitragszahlung

7.1.1 Erstbeitrag

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen. Haben Sie einen späteren Versicherungsbeginn vereinbart, wird der erste Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

7.1.2 Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils zum Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig, sofern wir nichts anderes vereinbart haben.

7.1.3 Zahlungsperiode

Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen.

7.1.4 Zahlungsweise

Die Zahlungsweise entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

7.2 Anpassung der Beiträge

7.2.1 Überprüfung der Schaden- und Kostenentwicklung

Im Rahmen der Beitragsanpassung prüfen wir einmal im Kalenderjahr die Beiträge aller bestehenden Versicherungsverträge. Dabei ermitteln wir, ob und inwieweit sich Veränderungen bei den Kosten und den Schadenaufwendungen ergeben, die eine Neukalkulation erforderlich machen.

Bei einer Neukalkulation betrachten wir die zurückliegende Schaden- und Kostenentwicklung und prognostizieren auch die voraussichtliche Entwicklung bis zur nächsten Neukalkulation.

lation. Dabei verwenden wir nur anerkannte Methoden und Verfahren der Versicherungstechnik und -mathematik.

Der Gewinn, den wir für uns angesetzt haben, bleibt bei der Neukalkulation unverändert.

Für den Fall, dass unsere unternehmenseigenen Daten nicht ausreichen, um die Beiträge neu zu kalkulieren, können wir auf statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV e. V.) zurückgreifen.

7.2.2 Anpassung des Beitrags

Ergibt die Neukalkulation einen höheren Beitrag, so können wir den Beitrag zu dieser Versicherung entsprechend anpassen.

Ergibt sich ein niedrigerer Beitrag, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend abzusenken.

In beiden Fällen gilt der neue Beitrag ab der nächsten Versicherungsperiode.

7.2.3 Ihre Rechte nach einer Beitragsanpassung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund einer Neukalkulation, können Sie den Versicherungsvertrag jederzeit kündigen. Ihre Kündigung wird dann einen Monat nach Zugang bei uns wirksam.

8 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, der im Versicherungsschein vermerkt ist. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag zahlen. Tun Sie das nicht, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten, sofern die Voraussetzungen des § 37 Versicherungsvertragsgesetz erfüllt sind.

9 Vertragsende / Kündigungsmöglichkeiten

9.1 Vertragsdauer

Die Dauer des Vertrages ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

9.2 Automatische Vertragsverlängerung

Beträgt die Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn weder Sie noch wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht haben.

9.3 Kündigungsrecht zum Vertragsablauf

Sie können Ihren Versicherungsvertrag täglich kündigen. Die Kündigung wird am gewünschten Kündigungstag um 24:00 Uhr wirksam. Die Kündigung ist im Kundenportal oder per Textform (z. B. E-Mail, Brief) möglich.

Wir können den Versicherungsvertrag mit einer Frist von drei Monaten vor dem vereinbarten Ablauf kündigen.

Die Kündigung muss in Textform erfolgen. Sie können uns also z. B. einen Brief oder eine E-Mail schreiben. Wichtig ist dabei, dass Sie als Absender:in eindeutig zu erkennen sind.

9.4 Kündigung nach einem Versicherungsfall

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls können Sie das Versicherungsverhältnis kündigen. Nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung haben Sie dafür einen Monatszeit. Die Kündigung muss uns in Textform zugehen, also z. B. als E-Mail oder Brief. Sie wird dann direkt mit Zugang bei uns wirksam, es sei denn, Sie bestimmen einen späteren Zeitpunkt. Der späteste Zeitpunkt ist das Ende des laufenden Versicherungsjahres.

Auch uns steht nach Eintritt des Versicherungsfalls ein Kündigungsrecht zu. Das oben Gesagte gilt dann entsprechend. Einziger Unterschied ist, dass unsere Kündigung nicht sofort, sondern erst einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam wird.

9.5 Beitragsberechnung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

9.5.1 Anteilige Prämie

Wird der Versicherungsvertrag vor dem vereinbarten Ablaufdatum beendet, haben wir für den Zeitraum, in dem Versicherungsschutz bestanden hat, einen anteiligen Anspruch auf die Prämie.

9.5.2 Widerruf

Abweichend von § 8 Versicherungsvertragsgesetz können Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von drei Monaten widerrufen.

9.5.3 Rücktritt wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung

Sofern wir vom Vertrag zurücktreten, weil Sie uns vor Abschluss des Vertrages einen Umstand nicht mitgeteilt haben, den Sie hätten mitteilen müssen, steht uns der Anteil der Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, in dem Ihnen die Rücktrittserklärung zugegangen ist.

9.5.4 Rücktritt wegen Nichtzahlung eines Erstbeitrages

Treten wir vom Vertrag zurück, weil die Erstprämie nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt wurde, haben wir Anspruch auf eine angemessene Geschäftsgebühr.

9.5.5 Anfechtung wegen arglistiger Täuschung

Beenden wir den Versicherungsvertrag durch eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, steht uns die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, in dem Ihnen die Anfechtungserklärung zugegangen ist.

9.5.6 Interessenfortfall

Fällt das versicherte Interesse nach Beginn dieses Versicherungsvertrages vollständig und dauerhaft weg und wird das Vertragsverhältnis nicht von einer mitversicherten Person weitergeführt, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, in dem wir erstmalig vom Interessenfortfall erfahren haben.

10 Fortsetzung des Vertrages im Todesfall

Im Falle Ihres Todes besteht der Versicherungsschutz zunächst für alle mitversicherten Personen bis zur Fälligkeit des nächsten Beitrags weiter.

Die Versicherung kann durch Ihren Ehegatten bzw. Ihre Ehegattin übernommen oder täglich gekündigt werden. Wenn Sie in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, gilt Entsprechendes.

11 Vertragsumstellungsangebot

Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer können wir Ihnen eine Umstellung Ihres Versicherungsvertrages auf unsere aktuellen Versicherungsbedingungen anbieten.

Sie erhalten in diesen Fällen mindestens zwei Monate vor dem Ablaufdatum ein entsprechendes Umstellungsangebot in Textform. In diesem Angebot finden Sie alle wichtigen Vertragsunterlagen. Außerdem nennen wir Ihnen den neuen Beitrag.

Das Umstellungsangebot können Sie annehmen oder ablehnen. Sofern Sie das Angebot nicht ausdrücklich in Textform ablehnen, gilt Ihre Annahme als erteilt. Einen entsprechenden Hinweis auf diese Regelung finden Sie auch noch einmal in dem Umstellungsangebot.

Die Umstellung auf die neuen Versicherungsbedingungen erfolgt dann zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

12 Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung entsteht, wenn dasselbe Risiko über mehrere Versicherungsverträge versichert ist. Ist die Mehrfachversicherung ohne Ihr Wissen entstanden, können Sie verlangen, dass sie beseitigt wird. In diesen Fällen wird der später abgeschlossene Versicherungsvertrag aufgehoben bzw. reduziert.

13 Vertragserklärungen

Alle für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die unmittelbar diesen Versicherungsvertrag betreffen, sind in Textform (E-Mail, Brief, Fax) abzugeben. Sofern für diese Erklärungen und Anzeigen entsprechende Funktionen in Kundenportalen bereitgestellt sind, sind diese der Textform gleichgestellt.

Sofern es gesetzliche Regelungen gibt, die eine Schriftform vorschreiben, sind entsprechende Erklärungen und Anzeigen direkt an unseren Hauptsitz zu richten:

andsafe Aktiengesellschaft
Provinzialallee 1
48131 Münster

14 Vollmachten des Versicherungsvertreters bzw. der Versicherungsvertreterin

Sofern am Abschluss des Versicherungsvertrags ein Versicherungsvertreter oder eine Versicherungsvertreterin beteiligt war, gilt diese:r als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen und Versicherungsscheine, Nachträge oder Schriftwechsel an Sie zu übermitteln.

15 Anschriftenänderungen

Ändert sich Ihre Postanschrift, haben Sie uns diese Änderung unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt die Anzeige, reicht es aus, wenn wir für eine Erklärung, die Ihnen gegenüber wirken soll, einen eingeschriebenen Brief an die uns zuletzt bekannte Adresse senden. Die Erklärung gilt dann drei Tage nach Absendung als zugestellt.

16 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger erfährt, welche Umstände den Anspruch begründen und wer Schuldner ist. Erlangt der Gläubiger diese Kenntnisse grob fahrlässig nicht, so wird er so behandelt, als hätte er die Kenntnis erlangt.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum nicht mit, der zwischen der Anmeldung des Anspruchs und dem Zeitpunkt liegt, in dem unsere Entscheidung der Person, die den Anspruch geltend gemacht hat, in Textform (z. B. per E-Mail) zugegangen ist.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

17 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für diesen Versicherungsvertrag gelten die gesetzlich geregelten Gerichtsstände. Sofern ein versichertes Schadenereignis im Ausland eintritt und Sie Ihren gewöhnlichen Hauptsitz in Deutschland haben, können Klagen nur vor einem deutschen Gericht erhoben werden.

Für diesen Versicherungsvertrag gilt ausschließlich deutsches Recht.

Kundeninformation
Diensthaftpflichtversicherung

Versicherungsbedingungen

Stand: 07.2026

andsafe Aktiengesellschaft

Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E: info@andsafe.de
www.andsafe.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Florian Knackstedt, Christian Koch, Stephan Reinarz
Vorsitzende des Aufsichtsrats: Nina Schmal
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADED33
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

Inhalt

1	Wer versichert ist	60
2	Was versichert ist	60
2.1	Versichertes Risiko	60
2.2	Versicherte Schäden	60
2.2.1	Personen- und Sachschäden	60
2.2.2	Vermögensschäden	60
3	Versicherungsfall	61
3.1	Definition des Versicherungsfalls	61
3.2	Versicherungsfall bei Serienschaden	61
3.3	Nachhaftung bei Vermögensschäden	61
3.4	Versicherungsfälle nach Beendigung der Versicherung	61
4	Besondere Haftpflichtrisiken	62
4.1	Wenn Sie Sachen des Dienstherrn verlieren	62
4.2	Wenn Sie Schäden an gemieteten Sachen verursachen	62
4.3	Wenn Sie durch Ihre dienstliche Tätigkeit Schäden verursachen	62
4.4	Wenn Sie eine Dienstwaffe besitzen	62
4.5	Wenn Sie im Dienst mit Tieren zu tun haben	62
4.6	Wenn Sie einen Dienstwagen nutzen	63
4.7	Wenn Sie ein Wasserfahrzeug dienstlich nutzen	63
4.8	Wenn der Versicherungsfall im Ausland eintritt	63
4.9	Wenn Sie Lehrer:in oder Erzieher:in sind	64
4.9.1	Besondere Haftpflichtrisiken im Inland	64
4.9.2	Klassenfahrten ins Ausland	64
4.10	Wenn Sie Pfarrer:in sind	64
4.11	Wenn Sie in der Forstwirtschaft tätig sind	64
4.12	Wenn Sie Baubeamter oder Baubeamtin sind	65
5	Wenn sich Risiken verändern	65
6	Unsere Leistungen	65
6.1	Was wir im Versicherungsfall für Sie tun	65
6.2	Versicherungssummen und Selbstbeteiligung	65
6.3	Höchstersatzleistung	66
6.3.1	Grundsatz	66
6.3.2	Wenn Sie Schlüssel und Codekarten verlieren	66
6.3.3	Wenn Sie andere Sachen des Dienstherrn verlieren	66
6.3.4	Bei Tätigkeitsschäden	66
6.3.5	Bei Schäden durch Dienstwagen und -anhänger	66
6.3.6	Bei Schäden durch den dienstlichen Gebrauch von Wasserfahrzeugen	66
6.4	Wenn der Versicherungsfall im Ausland eingetreten ist	67
7	Wann wir nicht oder nur eingeschränkt leisten	67

7.1	Generell nicht versicherte Ansprüche und Schäden	67
7.2	Wenn Sie Schadenersatzleistungen zugesagt haben	67
7.3	Wenn Sie wissentlich/vorsätzlich handeln	67
7.3.1	Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls	67
7.3.2	Wissentliche Pflichtverletzung	67
7.4	Wenn Sie Personen aus Ihrem persönlichen Umfeld geschädigt haben	68
7.5	Bei Ansprüchen von Liquidator:innen, Zwangs- und Insolvenzverwalter:innen, Be- treuer:innen oder Vermögensverwalter:innen	68
7.6	Wenn Sie mangelhafte Erzeugnisse in den Verkehr gebracht haben	68
7.7	Wenn Ihre Leistung mangelhaft war	68
7.8	Bei Schäden an Sachen, die Sie hergestellt oder geliefert haben	68
7.9	Bei Schäden durch Arbeiten oder sonstige Leistungen	68
7.10	Wenn Sie andere Personen mit einer Krankheit angesteckt haben	68
7.11	Bei Schäden durch Überschwemmungen	68
7.12	Bei Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstigen Diskriminierun- gen	69
7.13	Bei Schäden durch Gentechnik	69
7.14	Bei Schäden durch Senkungen und Erdbeben	69
7.15	Bei Schäden durch Strahlen	69
7.16	Bei Schäden durch Kraftfahrzeuge	69
7.17	Bei Schäden durch den Gebrauch von Schienenfahrzeugen	69
7.18	Bei Schäden durch den Gebrauch von Wasserfahrzeugen	69
7.19	Bei Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge	70
7.20	Bei Schäden durch Luftlandeplätze	70
7.21	Bei Dienst- und Arbeitsunfällen sowie Berufskrankheiten	70
7.22	Bei Schäden aus der Ausübung eines Heilberufs	70
7.23	Bei Ansprüchen aus pharmazeutischen Tätigkeiten	70
7.24	Bei Ansprüchen aus der Führung wirtschaftlicher Betriebe	70
7.25	Bei Ansprüchen aus Bauarbeiten	71
7.26	Bei Lotsentätigkeit	71
7.27	Bei Tätigkeiten im Nebenamt	71
7.28	Bei der Beschädigung von Kommissionsware	71
7.29	Bei Gutachtertätigkeit	71
7.30	Bei Schäden an Abfallentsorgungsanlagen	71
7.31	Bei Jagdschäden	71
7.32	Bei leitender Tätigkeit	71
7.33	Bei Schäden durch brennbare oder explosive Stoffe	71
7.34	Bei Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen	71
8	Verhaltensregeln	72
8.1	Informieren Sie uns	72
8.2	Beseitigen Sie Gefahren	72

8.3	Begrenzen Sie den Schaden	72
8.4	Wirken Sie bei der Ermittlung des Schadens mit	72
8.5	Legen Sie Rechtsmittel ein	72
8.6	Wirken Sie bei der Beauftragung eines Rechtsbeistands mit	72
8.7	Täuschen Sie nicht über Tatsachen	73
8.8	Wenn Sie sich nicht an die Regeln halten	73
8.8.1	Unser Recht zur Kündigung	73
8.8.2	Unser Recht zur Kürzung der Leistung	73
9	Beiträge	74
9.1	Beitragszahlung	74
9.1.1	Erstbeitrag	74
9.1.2	Folgebeiträge	74
9.1.3	Zahlungsperiode	74
9.1.4	Zahlungsweise	74
9.2	Anpassung der Beiträge	74
9.2.1	Überprüfung der Schaden- und Kostenentwicklung	74
9.2.2	Anpassung des Beitrags	74
9.2.3	Ihre Rechte nach einer Beitragsanpassung	74
10	Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsvertrags	75
10.1	Beginn des Versicherungsschutzes	75
10.2	Vertragsdauer	75
10.3	Automatische Vertragsverlängerung	75
10.4	Fortsetzung des Vertrages im Todesfall	75
10.5	Kündigungsrecht zum Vertragsablauf	75
10.6	Kündigung nach einem Versicherungsfall	75
10.7	Beitragsberechnung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	76
10.7.1	Anteilige Prämie	76
10.7.2	Widerruf	76
10.7.3	Rücktritt wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung	76
10.7.4	Rücktritt wegen Nichtzahlung eines Erstbeitrages	76
10.7.5	Anfechtung wegen arglistiger Täuschung	76
10.7.6	Interessenfortfall	76
11	Vertragsumstellungsangebot	76
12	Mehrfachversicherung	76
13	Vertragserklärungen	76
13.1	Wie Sie Erklärungen abgeben müssen	77
13.2	Wenn sich Ihre Postanschrift ändert	77
14	Vollmacht des Versicherungsvertreters bzw. der Versicherungsvertreterin	77
15	Verjährung	77
16	Gerichtsstand und anzuwendendes Recht	78

Hinweis

Die Dienst- und Amtshaftpflichtversicherung ist nur versichert, wenn wir dies ausdrücklich im Versicherungsschein oder seiner Nachträge vereinbart haben. Die nachfolgenden Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung. Wird der Hauptvertrag durch Kündigung, Rücktritt oder einen sonstigen Grund beendet, so endet auch der Zusatzvertrag der Dienst- und Amtshaftpflichtversicherung zum selben Termin.

1 Wer versichert ist

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen namentlich genannten Versicherungsnehmers aus der dienstlichen Tätigkeit als Beamter oder Beschäftigter des öffentlichen Dienstes.

2 Was versichert ist

2.1 Versichertes Risiko

Versichert ist das Risiko, dass Sie einer anderen Person durch ein Fehlverhalten im Dienst einen Schaden zufügen, für den Sie aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen aufkommen müssen. Die Haftpflichtbestimmungen können einen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Inhalt haben. Versichert sind auch Schadenersatz- und Regressansprüche Ihres Dienstherrn. Zu den besonderen Haftpflichtrisiken siehe Ziffer 4.

2.2 Versicherte Schäden

2.2.1 Personen- und Sachschäden

Versichert sind Personen- und Sachschäden, die unmittelbar auf ein Fehlverhalten im Dienst zurückzuführen sind, vorausgesetzt das Fehlverhalten fällt in die Laufzeit des Versicherungsvertrages. Das Fehlverhalten ist in diesem Fall das Schadenereignis.

2.2.2 Vermögensschäden

Vermögensschäden sind versichert, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- Der Schaden folgt aus einem Personen- oder Sachschaden gemäß Ziffer 2.2.1.
- Der Schaden beruht unmittelbar auf einem Fehlverhalten im Dienst und sowohl Fehlverhalten als auch Schaden sind zu einem Zeitpunkt eingetreten, in dem der Versicherungsvertrag bestand. Ist der Schaden erst nach Beendigung des Versicherungsvertrages eingetreten, besteht Versicherungsschutz, wenn er uns innerhalb von fünf Jahren nach Vertragsende mitgeteilt wird (vgl. Ziffer 3.3 zur Nachhaftung).
- Der Schaden ist dadurch entstanden, dass Sie während der Laufzeit des Versicherungsvertrages bei der dienstlichen Verwendung personenbezogener Daten gegen Datenschutzgesetze verstoßen haben.

3 Versicherungsfall

3.1 Definition des Versicherungsfalls

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn Sie einem Dritten durch ein dienstliches Fehlverhalten einen Schaden zugefügt haben, für den Sie möglicherweise aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen aufkommen müssen. Das Fehlverhalten muss in die Laufzeit des Versicherungsvertrages fallen. Bei Vermögensschäden, die nicht auf einem Personen- oder Sachschaden beruhen, gilt Gleiches für den Eintritt des Schadens. Zum Versicherungsschutz nach Beendigung des Versicherungsvertrages siehe Ziffer 3.3.

3.2 Versicherungsfall bei Serienschaden

Treten während der Laufzeit des Versicherungsvertrages mehrere Versicherungsfälle ein, gelten diese als ein Versicherungsfall, wenn einer der folgenden Punkte vorliegt:

- Die Versicherungsfälle beruhen auf derselben Ursache.
- Die Versicherungsfälle beruhen auf gleichen Ursachen, die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen oder eine sonstige innere Verbindung aufweisen.
- Die Versicherungsfälle beruhen auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln.

Der Versicherungsfall gilt mit dem ersten Versicherungsfall der Serie als eingetreten.

3.3 Nachhaftung bei Vermögensschäden

Vermögensschäden, die nicht auf Personen- oder Sachschäden beruhen, ersetzen wir, sofern sie

- durch ein Fehlverhalten während der Laufzeit des Versicherungsvertrages verursacht wurden und
- uns spätestens fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

3.4 Versicherungsfälle nach Beendigung der Versicherung

Für Versicherungsfälle, die nach Beendigung der Versicherung eingetreten sind, gilt Folgendes:

Nachdem Sie aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden sind, besteht noch fünf Jahre Versicherungsschutz. Versicherungsfälle, die in diesen Zeitraum fallen, werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten. Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich danach, was zuletzt vertraglich vereinbart war. Dabei zahlen wir maximal den unverbrauchten Teil der Jahreshöchstersatzleistung und für den einzelnen Versicherungsfall maximal die Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem die Versicherung beendet wurde.

Die Regelungen zur Nachhaftung (Ziffer 3.3) gelten nicht, wenn Sie aus disziplinarischen Gründen aus dem Dienst ausgeschieden sind bzw. Ihnen außerordentlich gekündigt wurde.

4 Besondere Haftpflichtrisiken

4.1 Wenn Sie Sachen des Dienstherrn verlieren

Verlieren Sie fremde Sachen, die Ihnen im Rahmen Ihrer dienstlichen Tätigkeit überlassen wurden, ersetzen wir sowohl die Sachen selbst als auch alle Vermögensschäden, die durch den Verlust entstehen.

Nicht versichert ist das Abhandenkommen von

- Wertsachen,
- Wertpapieren,
- Geld und bargeldlosen Zahlungsmitteln,
- Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie
- persönlichen Ausrüstungsgegenständen beim Ausscheiden aus dem Dienst.

Beachten Sie, dass unsere Leistung beim Verlust von Sachen des Dienstherrn begrenzt ist. Siehe dazu Ziffer 6.3.3 und speziell für verlorene Schlüssel und Codekarten Ziffer 6.3.2.

4.2 Wenn Sie Schäden an gemieteten Sachen verursachen

Schäden an gemieteten Sachen, für die Sie gesetzlich haften, sind nur versichert, wenn sie auf ein Fehlverhalten während einer Dienstreise zurückzuführen sind und der Schaden an gemieteten Innenräumen oder deren Ausstattung eintritt.

4.3 Wenn Sie durch Ihre dienstliche Tätigkeit Schäden verursachen

Wenn Sie durch eine dienstliche Tätigkeit fremde Sachen schädigen, sind sowohl die Sachschäden versichert als auch Vermögensschäden, die sich aus den Sachschäden ergeben. Voraussetzung ist, dass einer der folgenden Punkte vorliegt:

- Sie haben die beschädigten Sachen zur Durchführung Ihrer Tätigkeit als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt.
- Sie haben Sachen beschädigt, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor.
- Sie haben die beschädigten Sachen bearbeitet, repariert, befördert, geprüft oder sind in anderer Weise direkt an ihnen tätig geworden.

Tätigkeitsschäden an unbeweglichen Sachen liegen nur dann vor, wenn die Sachen oder Teile von ihnen

- unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen sind oder
- unmittelbar benutzt worden sind oder
- sich bei der Tätigkeit in Ihrem unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben.

Beachten Sie, dass unsere Leistung bei Schäden durch dienstliche Tätigkeiten begrenzt ist. Siehe dazu Ziffer 6.3.4.

4.4 Wenn Sie eine Dienstwaffe besitzen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten Besitz sowie dem Tragen und Benutzen von Waffen zu Dienstzwecken. Dienstlich angeordnete Übungen sind eingeschlossen. Ausgeschlossen ist der Gebrauch der Dienstwaffe zur Begehung einer Straftat.

4.5 Wenn Sie im Dienst mit Tieren zu tun haben

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem dienstlichen Halten, Hüten und Führen von Tieren, soweit Sie diesbezüglich nicht durch eine andere Haftpflichtversicherung geschützt sind. Versicherungsschutz besteht auch außerhalb des dienstlichen Einsatzes.

4.6 Wenn Sie einen Dienstwagen nutzen

Haften Sie gesetzlich für einen Schaden, der durch den Gebrauch eines Dienstwagens oder -anhängers verursacht wurde, so ist der Schaden versichert, wenn

- es sich um den Personen- oder Sachschaden eines Dritten handelt, für den der Dienstherr Sie in Regress nimmt, oder
- der Schaden am Dienstfahrzeug eingetreten ist.

Ausgenommen sind die folgenden Fälle:

- Das Kfz oder der Kfz-Anhänger wurde von einer Person genutzt, die dazu nicht berechtigt war. Nicht berechtigt ist, wer das Fahrzeug nutzt, ohne dass die verfügungsberechtigte Person dies weiß und will. Sie müssen dafür sorgen, dass nur berechtigte Personen das Fahrzeug nutzen.
- Das Fahrzeug wurde unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln geführt.
- Das Fahrzeug ist kettenbetrieben.
- Eine andere Versicherung ist eintrittspflichtig oder es besteht eine andere Möglichkeit für den Dienstherrn, Schadenersatz zu erhalten.
- Die Person, die das Fahrzeug genutzt hat, hat sich unerlaubt vom Unfallort entfernt.
- Das Fahrzeug wurde auf öffentlichen Wegen oder Plätzen ohne die erforderliche Fahrerlaubnis genutzt. Sie müssen dafür sorgen, dass nur Personen das Dienstfahrzeug nutzen, die die erforderliche Fahrerlaubnis haben.
- Es wurden ausschließlich die Reifen des Fahrzeugs oder Anhängers beschädigt oder zerstört.

Beachten Sie, dass unsere Leistung bei Schäden durch Dienstwagen und -anhänger begrenzt ist. Mehr dazu in Ziffer 6.3.5.

4.7 Wenn Sie ein Wasserfahrzeug dienstlich nutzen

Entstehen Dritten beim dienstlichen Gebrauch von Wasserfahrzeugen Personen- oder Sachschäden, für die Sie nach dem Gesetz haften, so sind diese versichert. Ausnahmen gelten in den folgenden Fällen:

- Der Dienstherr kann sich den Schaden anderweitig ersetzen lassen.
- Das Wasserfahrzeug wurde von einer Person genutzt, die dazu nicht berechtigt war. Nicht berechtigt ist, wer das Fahrzeug führt, ohne dass die verfügungsberechtigte Person dies weiß und will. Sie müssen dafür sorgen, dass nur berechtigte Personen das Fahrzeug nutzen.
- Das Fahrzeug wurde ohne die erforderliche Fahrerlaubnis genutzt. Sie müssen dafür sorgen, dass nur Personen das Wasserfahrzeug nutzen, die die erforderliche Fahrerlaubnis haben.

Beachten Sie, dass unsere Leistung bei Schäden durch den dienstlichen Gebrauch von Wasserfahrzeugen begrenzt ist. Mehr dazu in Ziffer 6.3.6.

4.8 Wenn der Versicherungsfall im Ausland eintritt

Ein im Ausland eingetretener Schaden, für den Sie nach dem Gesetz haften, ist nur versichert, wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben und den Schaden verursacht haben

- bei der dienstlichen Teilnahme an einer Ausstellung, einem Kongress, einer Messe oder einem Markt oder
- während eines dienstlichen Auslandsaufenthaltes beliebiger Länge in einem europäischen Land oder
- während eines maximal 12-monatigen Aufenthaltes in einem außereuropäischen Land oder
- durch Ihre dienstliche Tätigkeit im Inland.

Für unsere Leistung gilt Ziffer 6.4.

4.9 Wenn Sie Lehrer:in oder Erzieher:in sind

4.9.1 Besondere Haftpflichtrisiken im Inland

Im Rahmen Ihrer Lehr- oder erzieherischen Tätigkeit sind auch Schäden versichert, die wie folgt entstehen:

- im Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
- durch die Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schulveranstaltungen, z. B. Elternversammlungen, Schulfeste oder Schulfeiern;
- im Rahmen von Nachhilfestunden;
- im Rahmen der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist;
- durch Arbeitsunfälle von Kindern, Schüler:innen und Studierenden;
- durch die Leitung und/oder Beaufsichtigung von Klassenfahrten und Schulausflügen. Eingeschlossen sind die damit verbundenen Aufenthalte in Herbergen und Heimen.

4.9.2 Klassenfahrten ins Ausland

Beaufsichtigen oder leiten Sie Klassenfahrten ins Ausland und entstehen während der Fahrt Schäden, für die Sie gesetzlich haften, kommen wir für diese auf, wenn die Fahrt nicht länger als ein Jahr dauert. Für unsere Leistung gilt Ziffer 6.4.

4.10 Wenn Sie Pfarrer:in sind

Bei Pfarrer:innen sind auch Schäden versichert, die durch eine Tätigkeit als Religionslehrer:in oder Armenpflegevorstand entstehen, sofern Sie für diese Schäden gesetzlich haften.

4.10 Wenn Sie Pfarrer:in sind

Bei Pfarrer:innen sind auch Schäden versichert, die durch eine Tätigkeit als Religionslehrer:in oder Armenpflegevorstand entstehen, sofern Sie für diese Schäden gesetzlich haften.

4.11 Wenn Sie in der Forstwirtschaft tätig sind

Sind Sie in der Forstwirtschaft tätig, umfasst die Versicherung auch Schäden, die

- aus der Bearbeitung von Dienst- und Eigenland,
- dem Halten von Tieren des Waldes im Gehege oder
- dem Halten oder Lenken von nicht motorisierten Wasserfahrzeugen entstehen, die zu Forst-, Jagd- und Fischereizwecken genutzt werden.

Nicht versichert ist das Risiko, das durch die obligatorische Jagdhaftpflichtversicherung abgedeckt ist.

4.12 Wenn Sie Baubeamter oder Baubeamtin sind

Verbeamtete Personen in der Bauverwaltung sind auch gegen Schäden versichert, die durch Senkungen von Grundstücken oder Erdrutsche entstehen. Verursachen Senkungen oder Erdrutsche Umwelteinwirkungen, die zu weiteren Schäden führen, sind auch diese versichert.

Nicht versichert sind:

- Sachschäden am Baugrundstück oder den darauf befindlichen Gebäuden und Anlagen sowie alle Vermögensschäden, die sich aus diesen Sachschäden ergeben;
- Schäden am Bauwerk, das Gegenstand der dienstlichen Tätigkeit ist, und alle Vermögensschäden, die sich aus diesen Schäden ergeben.

5 Wenn sich Risiken verändern

Ändern sich bestehende Risiken während der Vertragslaufzeit, so sind diese zunächst automatisch mitversichert. Das gilt nur dann nicht, wenn es sich um folgende Risiken handelt:

- Risiken aus dem Halten oder dem Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen;
- sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

Erst wenn wir Sie dazu auffordern (das kann auch ein Hinweis in der nächsten Beitragsrechnung oder dem nächsten Abbuchungshinweis sein), müssen Sie uns die neuen Risiken mitteilen. Dazu haben Sie einen Monat Zeit. Melden Sie die neuen Risiken nicht oder nicht fristgerecht, so entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend ab Eintritt der neuen Risiken.

Wenn Sie uns die neuen Risiken melden, prüfen wir, ob sie in den bestehenden Versicherungsvertrag eingeschlossen werden können oder ein gesonderter Vertrag erforderlich ist, um die Risiken zu versichern.

6 Unsere Leistungen

6.1 Was wir im Versicherungsfall für Sie tun

- Wir prüfen, ob Sie für den entstandenen Schaden haften.
- Wir wehren unberechtigte Schadenersatzansprüche ab.
- Wir stellen Sie von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen frei. Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn sie sich aus dem Gesetz, einem rechtskräftigen Urteil, einem Anerkenntnis oder Vergleich ergeben und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die ohne unsere Zustimmung von Ihnen abgegeben oder geschlossen worden sind, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Wurde Ihre Verpflichtung zum Schadenersatz mit bindender Wirkung für uns festgestellt, müssen wir Sie innerhalb von zwei Wochen vom Anspruch der geschädigten Person freistellen.

6.2 Versicherungssummen und Selbstbeteiligung

Die Entschädigungsleistung, die Sie von uns erhalten, ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Das gilt auch dann, wenn mehrere entschädigungspflichtige Personen Anspruch auf unsere Leistung haben.

Ob und inwiefern Sie für den entstandenen Schaden selbst aufkommen müssen, haben wir vertraglich mit Ihnen vereinbart (sog. Selbstbeteiligung).

6.3 Höchstersatzleistung

6.3.1 Grundsatz

Für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden zahlen wir höchstens das Zweifache der Versicherungssumme. Besonderheiten gelten für die nachfolgend aufgeführten Schäden.

6.3.2 Wenn Sie Schlüssel und Codekarten verlieren

Haben Sie im Rahmen Ihrer dienstlichen Tätigkeit fremde Schlüssel oder Codekarten/Key-cards für Räume oder Gebäude überlassen bekommen und verlieren Sie diese, ersetzen wir

- die notwendigen Kosten für den Austausch von Schlössern oder die Änderung/ Neuprogrammierung von Schließanlagen und -systemen;
- die Kosten für eine Anfertigung/Konfiguration neuer Schlüssel/Codekarten und
- die Kosten für eine Objektsicherung (Objektschutz) für einen Zeitraum von maximal 21 Tagen ab dem Tag, an dem der Verlust festgestellt wurde.

Wir zahlen maximal 100.000 Euro je Versicherungsfall und maximal 200.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

6.3.3 Wenn Sie andere Sachen des Dienstherrn verlieren

Kommen Ihnen Sachen des Dienstherrn abhanden (fiskalisches Eigentum), die weder Schlüssel noch Codekarten sind, zahlen wir maximal 2.500 Euro je Versicherungsfall. Beim Verlust von Schlüsseln und Codekarten gilt Ziffer 6.3.2.

6.3.4 Bei Tätigkeitsschäden

Bei Tätigkeitsschäden nach Ziffer 4.3 zahlen wir maximal 5.000 Euro je Versicherungsfall.

6.3.5 Bei Schäden durch Dienstwagen und -anhänger

Bei Schäden durch Dienstwagen und -anhänger (vgl. Ziffer 4.6) beträgt die Versicherungssumme pro Versicherungsfall und -jahr 25.000 Euro. Beschädigte oder zerstörte Reifen ersetzen wir nur, wenn durch dasselbe Schadenereignis auch andere ersatzpflichtige Schäden am Fahrzeug verursacht wurden.

Bei Schadenersatzforderungen aus Dienst- bzw. Arbeitsverhältnissen von Bundeswehrangehörigen ist die Versicherungsleistung auf drei Messbeträge gemäß den Einziehungsrichtlinien des Bundes (EZR) begrenzt.

6.3.6 Bei Schäden durch den dienstlichen Gebrauch von Wasserfahrzeugen

Bei Schäden durch den Gebrauch von Wasserfahrzeugen des Dienstherrn (vgl. Ziffer 4.7) zahlen wir maximal 25.000 Euro je Versicherungsfall.

6.4 Wenn der Versicherungsfall im Ausland eingetreten ist

Auch bei Versicherungsfällen, die im Ausland eintreten, erbringen wir unsere Ersatzleistung in Euro. Liegt der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten unsere Verpflichtungen in dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem Geldinstitut angewiesen wurde, das zur europäischen Währungsunion gehört.

Bei Versicherungsfällen in den USA und in Kanada rechnen wir die folgenden Aufwendungen auf die Versicherungssumme an: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles, Schadenermittlungskosten und Reisekosten, die uns selbst entstehen. Die Anrechnung erfolgt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung hin entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

7 Wann wir nicht oder nur eingeschränkt leisten

7.1 Generell nicht versicherte Ansprüche und Schäden

Für die folgenden Ansprüche und Schäden besteht generell kein Versicherungsschutz. Das gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt:

- Ansprüche auf Vertragserfüllung, aus Selbstvornahme, auf Minderung, auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Schadenersatz statt der Leistung;
- Ansprüche auf Nacherfüllung und Schäden, die verursacht werden, um eine Nacherfüllung durchführen zu können;
- Ansprüche, die sich daraus ergeben, dass der Vertragsgegenstand nicht genutzt werden kann oder der vertraglich geschuldete Erfolg ausbleibt;
- Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, die im Vertrauen auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung getätigt wurden;
- Ansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- Ansprüche auf andere Leistungen, welche die Erfüllung ersetzen.

7.2 Wenn Sie Schadenersatzleistungen zugesagt haben

Haben Sie vertraglich vereinbart oder zugesagt, bei Eintritt eines Schadenereignisses mehr zu leisten, als nach den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen erforderlich wäre, besteht insoweit kein Versicherungsschutz.

7.3 Wenn Sie wissentlich/vorsätzlich handeln

7.3.1 Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles

Führen Sie einen Versicherungsfall vorsätzlich herbei, besteht kein Versicherungsschutz. Grob fahrlässig verursachte Schäden sind dagegen versichert.

7.3.2 Wissentliche Pflichtverletzung

Nicht versichert sind Ansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung; es besteht jedoch Abwehrschutz, soweit die wissentliche Pflichtverletzung strittig ist. Wird die wissentliche Pflichtverletzung rechtskräftig festgestellt, müssen Sie uns die erhaltenen Leistungen zurückzahlen.

7.4 Wenn Sie Personen aus Ihrem persönlichen Umfeld geschädigt haben

Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche, die Angehörige gegen Sie haben. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind Verwandte des 1. und 2. Grades, Lebenspartner:innen, Schwiegereltern und -kinder sowie Pflegeeltern und -kinder, sofern sie mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder zu den mitversicherten Personen gehören.

7.5 Bei Ansprüchen von Liquidator:innen, Zwangs- und Insolvenzverwalter:innen, Betreuer:innen oder Vermögensverwalter:innen

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche, die von Ihren Liquidator:innen oder von Personen geltend gemacht werden, deren Aufgabe Ihnen gegenüber die Zwangs- und Insolvenzverwaltung, Betreuung oder Vermögensverwaltung ist.

7.6 Wenn Sie mangelhafte Erzeugnisse in den Verkehr gebracht haben

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit Erzeugnissen, die Sie in den Verkehr gebracht haben.

7.7 Wenn Ihre Leistung mangelhaft war

Nicht versichert sind von Ihnen erbrachte Leistungen, deren Mangelhaftigkeit Ihnen bewusst war.

7.8 Bei Schäden an Sachen, die Sie hergestellt oder geliefert haben

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Sachen, die Sie hergestellt oder geliefert haben, wenn die Ursache der Schäden in der Herstellung oder Lieferung liegt. Das gilt auch dann, wenn die Ursache der Schäden in einem mangelhaften Einzelteil der Sache liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache führt.

7.9 Bei Schäden durch Arbeiten oder sonstige Leistungen

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Arbeiten oder sonstige Leistungen, wenn die Ursache der Schäden in der Leistung liegt. Das gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einer mangelhaften Teilleistung liegt und diese die gesamte Leistung zunichte macht. Zu Bauarbeiten siehe Ziffer 7.25.

7.10 Wenn Sie andere Personen mit einer Krankheit angesteckt haben

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Personenschäden, die daraus resultieren, dass Sie eine andere Person mit einer Krankheit angesteckt haben. Gleiches gilt für Sachschäden, die durch Krankheiten von Tieren entstanden sind, die Ihnen gehören, von Ihnen gehalten oder von Ihnen veräußert wurden. Der Ausschluss gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

7.11 Bei Schäden durch Überschwemmungen

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Sachschäden, die durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer entstehen. Gleiches gilt für Vermögensschäden, die sich aus den Sachschäden ergeben.

7.12 Bei Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstigen Diskriminierungen

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

7.13 Bei Schäden durch Gentechnik

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die auf gentechnische Arbeiten und gentechnisch veränderte Organismen (GVO) zurückzuführen sind. Des Weiteren besteht kein Versicherungsschutz für Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten und aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

7.14 Bei Schäden durch Senkungen und Erdbeben

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Sachschäden, die durch die Senkung eines Grundstücks, oder einen Erdbeben entstehen. Gleiches gilt für Vermögensschäden, die aus den Sachschäden folgen. Für verbeamtete Personen in der Bauverwaltung gilt Ziffer 4.12.

7.15 Bei Schäden durch Strahlen

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit einem deckungsvorsorgepflichtigen Umgang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

7.16 Bei Schäden durch Kraftfahrzeuge

Nicht versichert sind Ansprüche gegen Sie als Eigentümer:in, Besitzer:in, Halter:in oder Fahrer:in eines Kfz oder Kfz-Anhängers, soweit nicht an anderer Stelle ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Für Schäden, die durch die Nutzung von Dienstwagen oder -anhängern verursacht werden, gilt Ziffer 4.6.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen. Kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn

- keine der genannten Personen Halter:in oder Besitzer:in des Fahrzeugs ist und
- das Fahrzeug nicht in Betrieb gesetzt wurde.

7.17 Bei Schäden durch den Gebrauch von Schienenfahrzeugen

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Schienenfahrzeugs (auch Schwebelbahn) verursachen. Kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn

- keine der genannten Personen Halter:in oder Besitzer:in des Fahrzeugs ist und
- das Fahrzeug nicht in Betrieb gesetzt wurde.

7.18 Bei Schäden durch den Gebrauch von Wasserfahrzeugen

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die Sie als Halter:in oder Besitzer:in eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden. Kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn

- keine der genannten Personen Halter:in oder Besitzer:in des Wasserfahrzeugs ist und

- das Wasserfahrzeug nicht in Betrieb gesetzt wurde.

Bei Wasserfahrzeugen, die Ihrem Dienstherrn gehören und die Sie dienstlich nutzen, gilt Ziffer 4.7.

7.19 Bei Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter:in oder Besitzer:in eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Nicht versichert sind außerdem folgende Ansprüche:

- Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen und alle Vermögensschäden, die sich daraus ergeben;
- Personenschäden der Insassen von Luft- und Raumfahrzeugen und Schäden an den beförderten Sachen sowie alle Vermögensschäden, die sich aus diesen Schäden ergeben;
- Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren;
- Schäden durch Tätigkeiten an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung.

7.20 Bei Schäden durch Luftlandeplätze

Nicht versichert sind Ansprüche, die sich gegen Sie als Eigentümer:in, Mieter:in, Pächter:in, Leasingnehmer:in oder Nießbraucher:in eines Luftlandeplatzes richten.

7.21 Bei Dienst- und Arbeitsunfällen sowie Berufskrankheiten

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Für Lehrkräfte und Erzieher:innen gilt Ziffer 4.9.

7.22 Bei Schäden aus der Ausübung eines Heilberufs

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden aus der Ausübung eines Heilberufs (z. B. Arzt/Ärztin, Tierarzt/-ärztin, Psychotherapeut:in, Apotheker:in, Heilpraktiker:in, Hebamme/Entbindungshelfer).

7.23 Bei Ansprüchen aus pharmazeutischen Tätigkeiten

Nicht versichert sind Ansprüche aus pharmazeutischen Tätigkeiten (eingeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus lehrender Tätigkeit in diesem Bereich).

7.24 Bei Ansprüchen aus der Führung wirtschaftlicher Betriebe

Nicht versichert sind Ansprüche aus der Führung wirtschaftlicher Betriebe.

7.25 Bei Ansprüchen aus Bauarbeiten

Nicht versichert sind Ansprüche aus Bauarbeiten irgendwelcher Art und wegen Schäden am Bauwerk und Baugrundstück, das Gegenstand der dienstlichen oder beruflichen Verrichtung ist. Für verbeamtete Personen in der Bauverwaltung gilt Ziffer 4.12.

7.26 Bei Lotsentätigkeit

Nicht versichert sind Ansprüche aus Flugsicherungs-, Flug- und Schiffslotsentätigkeiten.

7.27 Bei Tätigkeiten im Nebenamt

Nicht versichert sind Ansprüche aus Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen, soweit sie nicht dienstlich angeordnet sind.

7.28 Bei der Beschädigung von Kommissionsware

Nicht versichert sind Ansprüche aus der Beschädigung von Kommissionsware.

7.29 Bei Gutachtertätigkeit

Nicht versichert sind Ansprüche aus einer Tätigkeit als Gutachter:in.

7.30 Bei Schäden an Abfallentsorgungsanlagen

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfallstoffe gelagert oder abgelagert werden, soweit es sich um Schäden an Abfallentsorgungsanlagen handelt.

7.31 Bei Jagdschäden

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden aus der Jagdausübung.

7.32 Bei leitender Tätigkeit

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden aus jeder Tätigkeit als Leitung, Geschäftsführung, Vorstand, Aufsichtsrat oder Beirat privater Unternehmen, Vereine und Verbände. Für Lehrkräfte und Erzieher:innen ist Ziffer 4.9 zu beachten.

7.33 Bei Schäden durch brennbare oder explosive Stoffe

Sind Sie vorschriftswidrig mit brennbaren Stoffen umgegangen, haben Sie ein Feuerwerk veranstaltet/abgebrannt oder Munition oder andere Explosionskörper gesprengt oder entschärft, so sind Schäden, die dadurch entstanden sind, nicht versichert.

7.34 Bei Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen

Nicht versichert sind Versicherungsfälle, soweit diese unter bestehende Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland fallen. Das gilt auch für Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf andere Staaten erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

8 Verhaltensregeln

8.1 Informieren Sie uns

Sie müssen uns innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden mitteilen, wenn

- ein Versicherungsfall eingetreten ist;
- ein Haftpflichtanspruch gegen Sie erhoben wird;
- wegen des entstandenen Schadens ein behördliches, gerichtliches oder staatsanwaltliches Verfahren gegen Sie eingeleitet wird;
- ein Mahnbescheid gegen Sie erlassen wird;
- Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird;

Zur Mitteilung einer neuen Postanschrift siehe Ziffer 13.2. Zur Mitteilungspflicht, wenn sich Risiken verändern, siehe Ziffer 5.

8.2 Beseitigen Sie Gefahren

Wenn wir Sie auffordern, eine Gefahr innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, müssen Sie dies tun, sofern es Ihnen zumutbar ist. Bei der Frage der Zumutbarkeit sind unsere und Ihre Interessen gegeneinander abzuwägen.

8.3 Begrenzen Sie den Schaden

Sie müssen alles Ihnen Zumutbare tun, um den Schaden abzuwenden bzw. gering zu halten. Sofern wir Ihnen hierzu Weisungen erteilen, müssen Sie diese befolgen. Sind für die Abwendung oder Minderung des Schadens Aufwendungen notwendig, erstatten wir Ihnen diese in den folgenden Fällen:

- Sie haben die Aufwendungen auf unsere Veranlassung hin getätigt.
- Sie durften die Aufwendungen nach den Umständen für geboten halten.

Aufwendungen der öffentlichen Hand (z. B. Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei), die im öffentlichen Interesse erbracht werden, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

8.4 Wirken Sie bei der Ermittlung des Schadens mit

Damit wir unserer Leistungspflicht aus diesem Versicherungsvertrag nachkommen können, sind wir auf Ihre Mitwirkung angewiesen:

- Sie müssen uns alle Untersuchungen über die Schadenursache und -höhe sowie den Umfang unserer Leistungspflicht erlauben und sofern das zumutbar ist, diese Untersuchungen auch unterstützen.
- Sie müssen uns jederzeit wahrheitsgemäß und zeitnah Auskünfte erteilen.
- Sie müssen uns alle Umstände mitteilen, die aus unserer Sicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind.
- Sie müssen uns Unterlagen zum Schadensfall (z. B. Schadenanzeige, Schilderungen, Belege, Gutachten) jeweils im Original zukommen lassen.

8.5 Legen Sie Rechtsmittel ein

Gegen einen Mahnbescheid oder Verwaltungsverfügungen, in denen es um Schadenersatz geht, müssen Sie fristgerecht Widerspruch oder ein anderes, vergleichbares Rechtsmittel einlegen. Das gilt auch dann, wenn wir Sie nicht ausdrücklich dazu auffordern.

8.6 Wirken Sie bei der Beauftragung eines Rechtsbeistands mit

Wird ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, ist es unsere Aufgabe, die Prozessführung zu übernehmen. Dazu beauftragen wir in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin. Die Kosten tragen wir nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen. Sie müssen der beauftragten Person eine Vollmacht erteilen und alle notwendigen Unterlagen und Auskünfte zur Verfügung stellen.

8.7 Täuschen Sie nicht über Tatsachen

Sie dürfen uns nach Eintritt des Versicherungsfalls nicht arglistig über Tatsachen täuschen, die darüber entscheiden, ob und in welcher Höhe wir zur Leistung verpflichtet sind.

8.8 Wenn Sie sich nicht an die Regeln halten

8.8.1 Unser Recht zur Kündigung

Wenn Sie Ihre Pflicht zur Beseitigung von Gefahren vor Eintritt des Versicherungsfalls verletzen (vgl. Ziffer 8.2), dürfen wir den Vertrag fristlos kündigen.

8.8.2 Unser Recht zur Kürzung der Leistung

Wenn Sie eine der oben aufgeführten Verhaltensregeln nicht beachten, müssen wir entweder gar nicht oder nur teilweise leisten. Im Detail hängt das davon ab, ob Sie Ihre Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben:

- Haben Sie Ihre Pflichten vorsätzlich verletzt, sind wir von unserer Leistungspflicht befreit.
- Haben Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Der Umfang der Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Können Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung nicht grob fahrlässig war, bleibt unsere Leistungspflicht unverändert bestehen.

Unsere Leistungspflicht bleibt auch dann bestehen, wenn die vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung

- nicht dazu geführt hat, dass der Versicherungsfall eingetreten ist oder festgestellt wurde;
- nicht dazu geführt hat, dass unsere Leistungspflicht festgestellt wurde;
- nicht den Umfang unserer Leistungspflicht verursacht hat.

Wenn Sie sich auf einen der genannten Punkte berufen, so müssen Sie dessen Vorliegen nachweisen.

Sofern Sie uns nach Eintritt des Versicherungsfalls arglistig über Tatsachen täuschen, die für unsere Leistungspflicht dem Grunde und/oder der Höhe nach relevant sind (vgl. Ziffer 8.7), entfällt unsere Leistungspflicht. Das gilt auch dann schon, wenn lediglich ein Täuschungsversuch vorliegt.

9 Beiträge

9.1 Beitragszahlung

9.1.1 Erstbeitrag

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen. Haben Sie einen späteren Versicherungsbeginn vereinbart, wird der erste Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

9.1.2 Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils zum Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig, sofern wir nichts anderes vereinbart haben.

9.1.3 Zahlungsperiode

Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen.

9.1.4 Zahlungsweise

Die Zahlungsweise entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

9.2 Anpassung der Beiträge

9.2.1 Überprüfung der Schaden- und Kostenentwicklung

Im Rahmen der Beitragsanpassung prüfen wir einmal im Kalenderjahr die Beiträge aller bestehenden Versicherungsverträge. Dabei ermitteln wir, ob und inwieweit sich Veränderungen bei den Kosten und den Schadenaufwendungen ergeben, die eine Neukalkulation erforderlich machen.

Bei einer Neukalkulation betrachten wir die zurückliegende Schaden- und Kostenentwicklung und prognostizieren auch die voraussichtliche Entwicklung bis zur nächsten Neukalkulation. Dabei verwenden wir nur anerkannte Methoden und Verfahren der Versicherungstechnik und -mathematik.

Der Gewinn, den wir für uns angesetzt haben, bleibt bei der Neukalkulation unverändert.

Für den Fall, dass unsere unternehmenseigenen Daten nicht ausreichen, um die Beiträge neu zu kalkulieren, können wir auf statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV e. V.) zurückgreifen.

9.2.2 Anpassung des Beitrags

Ergibt die Neukalkulation einen höheren Beitrag, so können wir den Beitrag zu dieser Versicherung entsprechend anpassen.

Ergibt sich ein niedrigerer Beitrag, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend abzusenken.

In beiden Fällen gilt der neue Beitrag ab der nächsten Versicherungsperiode.

9.2.3 Ihre Rechte nach einer Beitragsanpassung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund einer Neukalkulation, können Sie den Versicherungsvertrag jederzeit kündigen. Ihre Kündigung wird dann einen Monat nach Zugang bei uns wirksam.

10 Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsvertrags

10.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, der im Versicherungsschein vermerkt ist. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag zahlen. Tun Sie das nicht, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten, sofern die Voraussetzungen des § 37 Versicherungsvertragsgesetz erfüllt sind.

10.2 Vertragsdauer

Die Dauer des Vertrages ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

10.3 Automatische Vertragsverlängerung

Beträgt die Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn weder Sie noch wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht haben.

10.4 Fortsetzung des Vertrages im Todesfall

Im Falle Ihres Todes besteht der Versicherungsschutz zunächst für alle mitversicherten Personen bis zur Fälligkeit des nächsten Beitrags weiter.

10.5 Kündigungsrecht zum Vertragsablauf

Sie können Ihren Versicherungsvertrag täglich kündigen. Nutzen Sie dafür wahlweise das Kundenportal oder schreiben Sie uns eine E-Mail oder einen Brief. Wichtig ist, dass die Kündigung in Textform erfolgt und wir ohne Weiteres erkennen können, von wem die Nachricht stammt. Die Kündigung wird am gewünschten Kündigungstag um 24 Uhr wirksam.

Wir können den Versicherungsvertrag mit einer Frist von drei Monaten vor dem vereinbarten Ablauf kündigen.

10.6 Kündigung nach einem Versicherungsfall

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Sie das Versicherungsverhältnis kündigen. Nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung haben Sie dafür einen Monat Zeit. Die Kündigung muss uns in Textform zugehen, also z. B. als E-Mail oder Brief. Sie wird dann direkt mit Zugang bei uns wirksam, es sei denn, Sie bestimmen einen späteren Zeitpunkt. Der späteste Zeitpunkt ist das Ende des laufenden Versicherungsjahres.

Auch uns steht nach Eintritt des Versicherungsfalles ein Kündigungsrecht zu. Das oben Gesagte gilt dann entsprechend. Einziger Unterschied ist, dass unsere Kündigung nicht sofort, sondern erst einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam wird.

10.7 Beitragsberechnung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

10.7.1 Anteilige Prämie

Wird der Versicherungsvertrag vor dem vereinbarten Ablaufdatum beendet, haben wir für den Zeitraum, in dem Versicherungsschutz bestanden hat, einen anteiligen Anspruch auf die Prämie.

10.7.2 Widerruf

Abweichend von § 8 Versicherungsvertragsgesetz können Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von drei Monaten widerrufen.

10.7.3 Rücktritt wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung

Sofern wir vom Vertrag zurücktreten, weil Sie uns vor Abschluss des Vertrages einen Umstand nicht mitgeteilt haben, den Sie hätten mitteilen müssen, steht uns der Anteil der Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, in dem Ihnen die Rücktrittserklärung zugegangen ist.

10.7.4 Rücktritt wegen Nichtzahlung eines Erstbeitrages

Treten wir vom Vertrag zurück, weil die Erstprämie nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt wurde, haben wir Anspruch auf eine angemessene Geschäftsgebühr.

10.7.5 Anfechtung wegen arglistiger Täuschung

Beenden wir den Versicherungsvertrag durch eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, steht uns die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, in dem Ihnen die Anfechtungserklärung zugegangen ist.

10.7.6 Interessenfortfall

Fällt das versicherte Interesse nach Beginn dieses Versicherungsvertrages vollständig und dauerhaft weg und wird das Vertragsverhältnis nicht von einer mitversicherten Person weitergeführt, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, in dem wir erstmalig vom Interessenfortfall erfahren haben.

11 Vertragsumstellungsangebot

Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer können wir Ihnen eine Umstellung Ihres Versicherungsvertrages auf unsere aktuellen Versicherungsbedingungen anbieten.

Sie erhalten in diesen Fällen mindestens zwei Monate vor dem Ablaufdatum ein entsprechendes Umstellungsangebot in Textform. In diesem Angebot finden Sie alle wichtigen Vertragsunterlagen. Außerdem nennen wir Ihnen den neuen Beitrag.

Das Umstellungsangebot können Sie annehmen oder ablehnen. Sofern Sie das Angebot nicht ausdrücklich in Textform ablehnen, gilt Ihre Annahme als erteilt. Einen entsprechenden Hinweis auf diese Regelung finden Sie auch noch einmal in dem Umstellungsangebot.

Die Umstellung auf die neuen Versicherungsbedingungen erfolgt dann zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

12 Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung entsteht, wenn dasselbe Risiko über mehrere Versicherungsverträge versichert ist. Ist die Mehrfachversicherung ohne Ihr Wissen entstanden, können Sie verlangen, dass sie beseitigt wird. In diesen Fällen wird der später abgeschlossene Versicherungsvertrag aufgehoben bzw. reduziert.

13 Vertragserklärungen

13.1 Wie Sie Erklärungen abgeben müssen

Alle für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die unmittelbar diesen Versicherungsvertrag betreffen, sind in Textform (E-Mail, Brief, Fax) abzugeben. Sofern für diese Erklärungen und Anzeigen entsprechende Funktionen in Kundenportalen bereitgestellt sind, sind diese der Textform gleichgestellt.

Sofern es gesetzliche Regelungen gibt, die eine Schriftform vorschreiben, sind entsprechende Erklärungen und Anzeigen direkt an unseren Hauptsitz zu richten:

andsafe Aktiengesellschaft
Provinzialallee 1
48131 Münster

13.2 Wenn sich Ihre Postanschrift ändert

Nach einem Umzug oder einer sonstigen Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich Ihre neue Anschrift mitteilen. Unterbleibt die Anzeige, reicht es aus, wenn wir für eine Erklärung, die Ihnen gegenüber wirken soll, einen eingeschriebenen Brief an die uns zuletzt bekannte Adresse senden. Die Erklärung gilt dann drei Tage nach Absendung als zugestellt.

14 Vollmachten des Versicherungsvertreeters bzw. der Versicherungsvertreterin

Sofern am Abschluss des Versicherungsvertrags ein Versicherungsvertreter oder eine Versicherungsvertreterin beteiligt war, gilt diese:r als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen und Versicherungsscheine, Nachträge oder Schriftwechsel an Sie zu übermitteln.

15 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger erfährt, welche Umstände den Anspruch begründen und wer Schuldner ist. Erlangt der Gläubiger diese Kenntnisse grob fahrlässig nicht, so wird er so behandelt, als hätte er die Kenntnis erlangt.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum nicht mit, der zwischen der Anmeldung des Anspruchs und dem Zeitpunkt liegt, in dem unsere Entscheidung der Person, die den Anspruch geltend gemacht hat, in Textform (z. B. per E-Mail) zugegangen ist.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

16 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für diesen Versicherungsvertrag gelten die gesetzlich geregelten Gerichtsstände. Sofern ein versichertes Schadenereignis im Ausland eintritt und Sie Ihren gewöhnlichen Hauptwohnsitz in Deutschland haben, können Klagen nur vor einem deutschen Gericht erhoben werden.

Für diesen Versicherungsvertrag gilt ausschließlich deutsches Recht.